



Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 130
„Ortsentlastungsstraße 1. Bauabschnitt“

Gemeinde Emstek

- Satzungsfassung - (Stand: 22.08.2018)

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG	5
2.	PLANUNTERLAGE.....	5
3.	GELTUNGSBEREICH	5
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN.....	6
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	6
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung.....	9
4.3	Verbindliche Bauleitplanungen.....	11
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	11
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	12
7.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	13
7.1	Verkehrsflächen.....	13
7.2	Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	13
7.3	Wasserfläche	14
7.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
7.5	Flächenübersicht.....	14
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	14
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	14
8.2	Wasserwirtschaft	15
8.3	Verkehr	15
8.4	Wirtschaft.....	15
8.5	Landwirtschaft.....	16
8.6	Immissionsschutz.....	16
9.	NACHRICHTLICHE HINWEISE	17
10.	UMWELTBERICHT	18
10.1	Einleitung	18
10.1.1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung.....	18
10.1.2	Ziele des Umweltschutzes	19
10.1.2.1	Landschaftsrahmenplan	19
10.1.2.2	Landschaftsplan	19
10.1.2.3	Schutzgebiete und -objekte	20
10.1.2.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	21
10.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
10.2.1	Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft.....	21
10.2.2	Untersuchungsraum.....	22
10.2.3	Menschen	22
10.2.4	Pflanzen und Tiere.....	23
10.2.5	Boden.....	25
10.2.6	Wasser.....	26
10.2.7	Klima / Luft	27

10.2.8	Landschaftsbild	27
10.2.9	Biologische Vielfalt	29
10.2.10	Sonstige Sach- und Kulturgüter	29
10.2.11	Schutzgebiete- und –objekte	29
10.2.12	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30
10.3	Zusammenfassende Darstellung	30
11.	PROGNOSE DER UMWELTENTWICKLUNG SOWIE DARLEGUNG VON VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMÄßNAHMEN (EINGRIFFSBILANZ).....	30
11.1	Rechtliche Grundlagen	30
11.2	Vorhabenbeschreibung	31
11.2.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	32
11.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (voraussichtliche Beeinträchtigungen)	32
11.2.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	32
11.2.4	Anlagenbedingte Beeinträchtigungen	33
11.2.5	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	33
11.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung	33
11.4	Voraussichtliche Beeinträchtigungen	37
11.4.1	Menschen	37
11.4.2	Pflanzen und Tiere	38
11.4.3	Boden.....	40
11.4.4	Wasser.....	41
11.4.5	Klima / Luft	41
11.4.6	Landschaftsbild	41
11.4.7	Biologische Vielfalt	42
11.4.8	Sonstige Sach- und Kulturgüter	42
11.4.9	Schutzgebiete und –objekte.....	42
11.5	Zusammenfassende Darstellung	42
11.6	Eingriffsbilanz.....	43
12.	KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	45
13.	BESONDERER ARTENSCHUTZ.....	47
14.	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	49
15.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	49
15.1.1	Zusammenschau der verwendeten Untersuchungsverfahren	49
15.1.2	Hinweise zu Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung aufgetreten sind	50
15.1.3	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring).....	50
16.	ZUSAMMENFASSUNG	50
Anhang I	Verkehrsuntersuchung – Trassenvarianten in der Gemeinde Emstek (Aktualisierung West- und Nordumfahrung), (Zacharias Verkehrsplanungen, Stand August 2015)	
Anhang II	Schalltechnisches Gutachten zum Neubau einer Entlastungsstraße (1. Bauabschnitt) der Gemeinde Emstek (itap GmbH, Stand September 2015)	
Anhang III	Fachbeitrag „Biotoptypen“ zu der Entlastungsstraße im Nordwesten von Emstek (Ökoplan, Stand Januar 2016)	

- Anhang IV Faunistischer Fachbeitrag „Fledermäuse“ zu der Entlastungsstraße im Nordwesten von Emstek (Ökoplan, Stand Januar 2016)
- Anhang V Faunistischer Fachbeitrag „Brutvögel“ und „Lurche“ zu der Entlastungsstraße im Nordwesten von Emstek (Ökoplan, Stand Januar 2016)
- Anhang VI Vorentwurf der Regelquerschnitte (Ingenieurbüro Horst Prante, Stand April 2016)

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Ortsentlastungsstraße 1. Bauabschnitt“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom öffentlich bestellten Vermessungsbüro Werner Timmen, Cloppenburg, zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

3. GELTUNGSBEREICH

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emstek im Jahr 2006 wurde die Trasse für eine bereits langfristig geplante Umgehungsstraße zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Emstek im Flächennutzungsplan dargestellt und somit der Bau der Ortsentlastungsstraße als städtebauliches Ziel der Gemeinde festgeschrieben.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 130 „Ortsentlastungsstraße 1. Bauabschnitt“ dient der konkreten Vorbereitung der Straßenplanung. Der etwa 3,6 ha große Geltungsbereich des Plans beinhaltet die Flächen, die für den 1. Bauabschnitt der Ortsentlastungsstraße incl. Nebenanlagen und Pflanzflächen vorgesehen sind. Dieser erste Bauabschnitt umfasst einen etwa 1,2 km langen Teilabschnitt der geplanten Trasse, der sich von der Kreisstraße 178 (Halener Straße) im Norden der Ortschaft bis zur Landesstraße 836 (Clemens-August-Straße) westlich der Ortschaft Emstek erstreckt. Der unmittelbare Anschluss der Ortsentlastungsstraße an die Kreisstraße 178 wurde bereits auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 110 „Gewerbegebiet westlich der Halener Straße II“ hergestellt. Daher bezieht der Geltungsbereich der vorliegenden Planung diesen Bereich nicht mit ein, sondern grenzt direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 an. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung wurde zudem so gewählt, dass zukünftig die Anlage eines Radweges entlang der Ortsentlastungsstraße ermöglicht wird.

Die Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung.

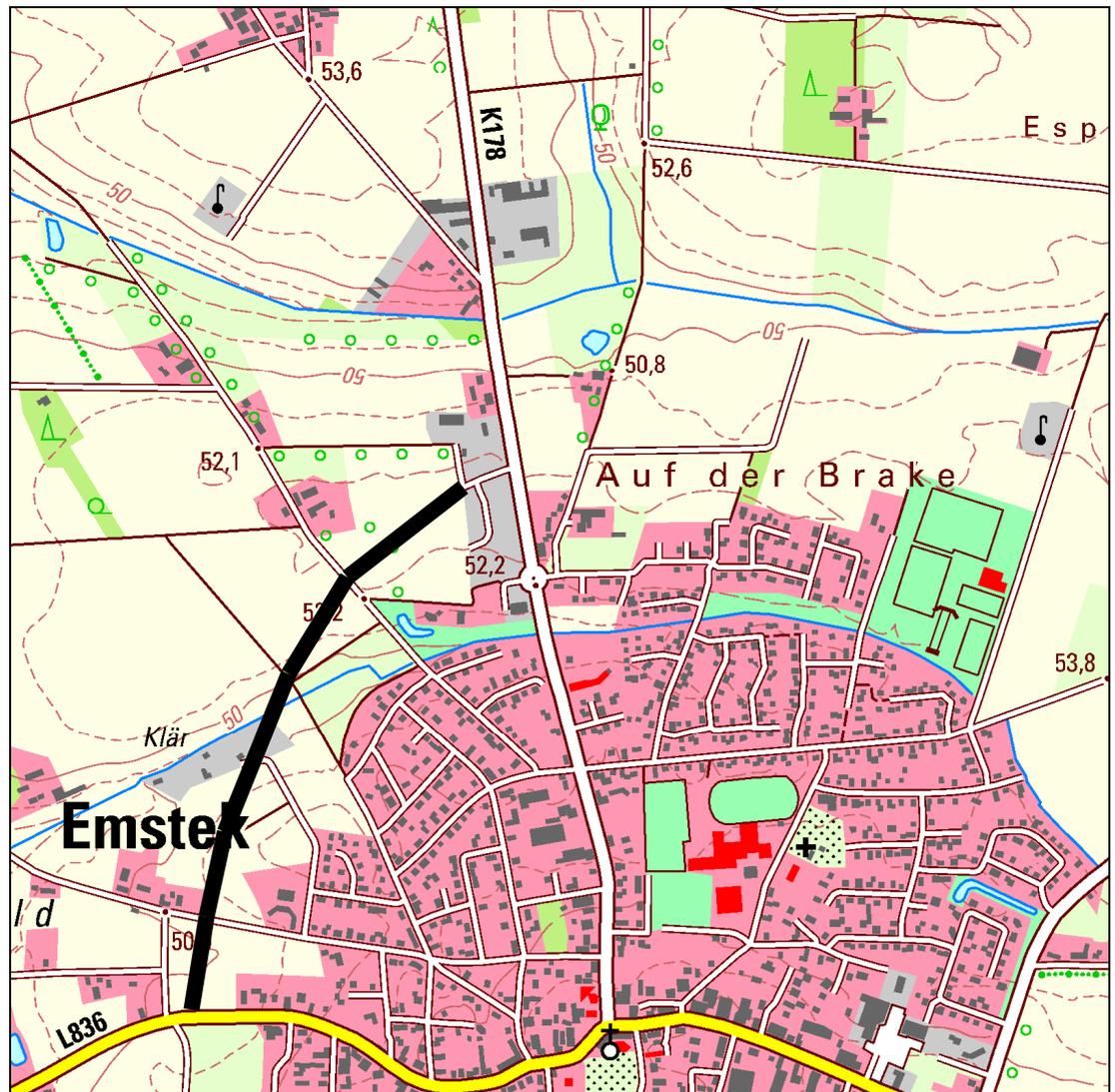


Abb. 1: Lage des Plangebietes, Plangebiet schwarze Line (Kartengrundlage: TK 25 © LGLN)

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg (RROP) konkretisiert. Im RROP können darüber hinaus weitere Ziele festgelegt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die für die vorliegende Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgeführt.

In der zeichnerischen Darstellung des **LROP** werden für das Plangebiet selbst keine planerischen Aussagen getroffen.

In Bezug auf die Entwicklung der ländlichen Regionen heißt es im textlichen Teil des LROP, dass diese unter anderem gefördert werden soll, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten (LROP 2017, 1.1 – 07 (Grundsatz)).

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung ist bei der vorliegenden Straßenplanung folgender Grundsatz zu berücksichtigen: *„Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.“* (LROP 2017, 2.1 – 09)

Für die vorliegende Planung der Ortsentlastungsstraße ist zudem das folgende verkehrliche Ziel zu berücksichtigen: *„Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.“* (LROP 2017, 4.1.1 – 01)

Des Weiteren gibt das LROP folgende verkehrliche Grundsätze vor: *„Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.“* (LROP 2017, 4.1.1 – 01)

„Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.“ (LROP 2017, 4.1.1 – 02)

Das Plangebiet befindet sich zudem im Bereich der Logistikregion Hansalinie Bremen, Cloppenburg, Vechta, Osnabrück mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Osnabrück, Bohmte, Verden (Aller) und Bremen. Diese Region soll *zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens (...) entwickelt und [ihre] logistischen Knoten gestärkt werden.“* (LROP 2017, 4.1.1 – 03)

Bei der vorliegenden Planung wurden die o. g. Ziele und Grundsätze der Landesplanung hinreichend berücksichtigt, da die Planung dem Bau einer Ortsentlastungsstraße für die Ortschaft Emstek dient. Die Ortschaft Emstek ist derzeit von einer verkehrlichen Überbelastung geprägt, da die Landesstraße 836 und die Kreisstraße 178 im Ortskern aufeinander treffen. Dem derzeitigen Fluss regionaler Verkehre unmittelbar durch den Ortskern sowie die dort bestehenden Kreuzungssituation, die aufgrund hoher Verkehrszahlen zu zeitweise sehr starkem Rückstau führt, soll mit der vorliegenden Planung effektiv entgegen gewirkt werden. Durch den Bau der Straße verringert sich der innerörtliche Verkehr, was sich positiv auf die Immissionssituation und damit auf die Lebensqualität auswirkt. Des Weiteren trägt die geplante Straße zu einem besseren Verkehrsfluss bei.

In der zeichnerischen Darstellung des **RROP** ist die Trasse der Ortsentlastungsstraße als *geplante Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung* dargestellt. Im Anschlussbereich der geplanten Trasse an die Landesstraße 836 ist parallel zur geplanten Trasse eine *Fernwasserleitung* verzeichnet. Die Landesstraße 836 ist zudem als *Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung mit regional bedeutsamen Busverkehr* dargestellt. In den direkt an die geplanten Trasse angrenzenden Bereichen wurden keine planerischen Aussagen getroffen. Lediglich im südlichen Bereich des Plangebietes ist in Trassennähe eine *zentrale Kläranlage* verzeichnet.

Bei der Ortschaft Emstek handelt es sich gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP um ein Grundzentrum sowie um einen Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Da die Trasse der Ortsentlastungsstraße im RROP dargestellt ist, entspricht die vorliegende Planung den zeichnerisch festgelegten Zielen des RROP.

Im textlichen Teil des RROP sind ausschließlich Ziele der Raumordnung aufgeführt. Grundsätze enthält das RROP nicht. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung heißt es im textlichen Teil des RROP u. a. :

„Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Gewachsene das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Bevölkerung prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.“ (RROP 2005, 1.3.1 – 01)

Die vorliegende Planung entspricht diesem Ziel, da sich die verkehrliche Entlastung der Ortschaft Emstek positiv auf die gewachsenen, das Ortsbild prägende Strukturen auswirken wird. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zudem die durch den Bau der Straße hervorgerufene Landschaftsbildbeeinträchtigung so gering wie möglich gehalten.

Zum Thema Bodenschutz sind im RROP folgende planungsrelevante Ziele benannt:

„Der Boden ist Grundlage und zentraler Teil aller Ökosysteme. Als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen kommt dem Boden eine besondere Bedeutung zu. Er ist daher in allen seinen natürlichen Funktionen zu schützen, zu pflegen und ggf. zu sanieren.“ (RROP 2005, 2.2 – 01)

„Eine Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.“ (RROP 2005, 2.2 – 06)

Die vorliegende Planung entspricht den benannten Zielen, da der Geltungsbereich lediglich die für den Bau der Straße mit Baumreihe sowie den langfristig geplanten Radweg unbedingt erforderlichen Flächen umfasst, die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kompensiert und die erforderliche Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Des Weiteren sind gemäß dem RROP *„zum vorsorgenden Lärmschutz der Bevölkerung (...) zwischen Lärmquellen und lärmempfindlichen Nutzungen ausreichende Abstände einzuhalten.“* (RROP 2005, 2.4 – 04) Die vorliegende Planung trägt zum Erreichen dieses Ziels bei, da durch den Bau der Ortsentlastungsstraße die innerörtlichen Straßen entlastet und damit die Lärmquellen in der dicht besiedelten Ortslage reduziert werden. Um eine Lärmbelastungen der Wohnnutzung am Ortsrand zu vermeiden, hält die Trasse der geplanten Ortsentlastungsstraße einen ausreichenden Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung ein. Ein im Zuge der vorliegenden Planung erarbeitetes schalltechnisches Gutachten belegt, dass die relevanten Schallgrenzwerte im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

Nichtlandwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen sind nach Möglichkeit auf die Bereiche außerhalb der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft zu beschränken. (RROP 2005, 3.3 – 03). Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich außerhalb von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft. Das benannte Ziel wird somit eingehalten.

Gemäß des RROP sind des Weiteren *„folgende Ortsdurchfahrten (...) durch den Bau von Umgehungsstraßen oder andere verkehrswirksame Maßnahmen zu entlasten:*

Vordringlich:

Bevern

Cappeln/Emstek

Essen

Friesoythe

Garrel

Lastrup

Lindern

Wachstum/Löningen/Böen“ (RROP 2005, 3.7.3 – 05)

Der Bau der Ortsentlastungsstraße ist somit auch im textlichen Teil der RROP als vordringliches Ziel benannt.

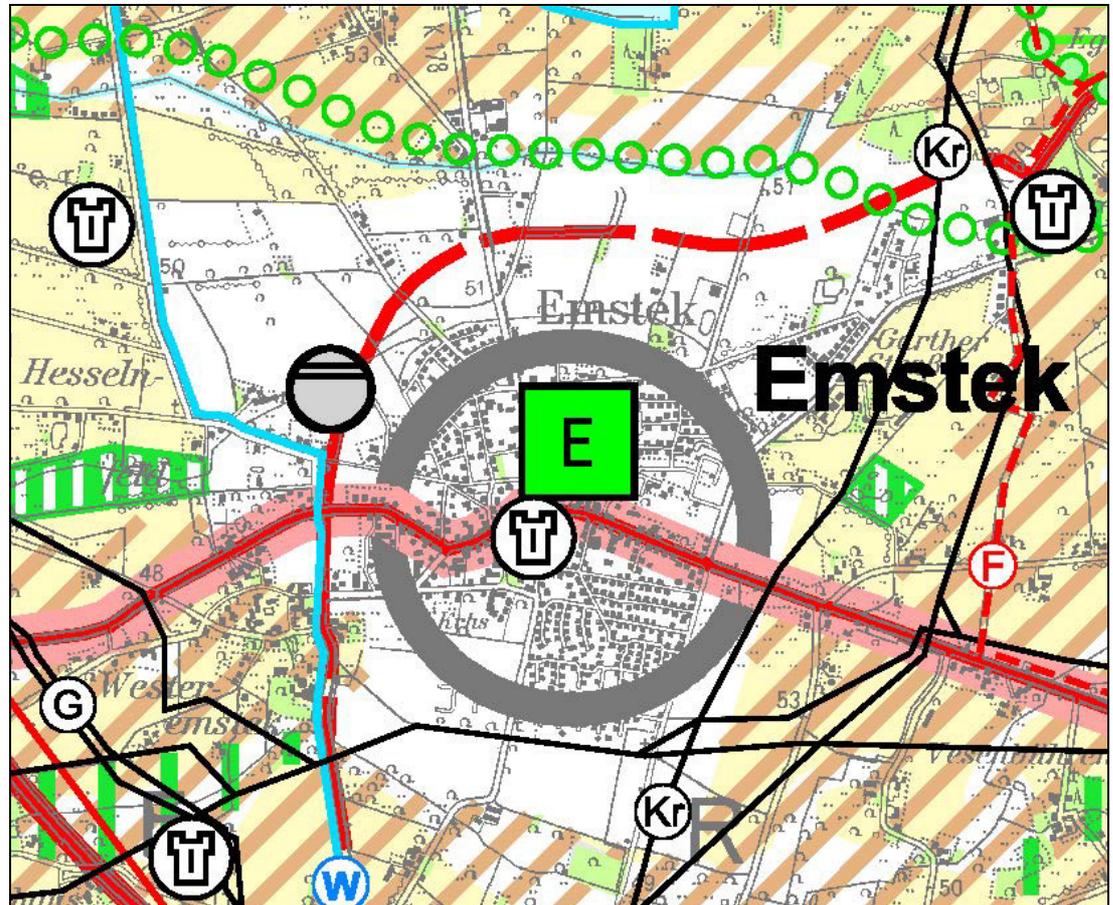


Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP (Kartengrundlage: TK 50 © LGLN)

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Emstek ist die Trasse der Ortsentlastungsstraße als geplante *Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung* dargestellt. Sowohl die Landesstraße 836 als auch die Kreisstraße 178 sind als *sonstige überörtliche und örtliche Hauverkehrsanlagen* verzeichnet. Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind angrenzend an die Trasse überwiegend *Wohnbauflächen* sowie eine *gemischte Baufläche* dargestellt. Hier sind beidseits der geplanten Trasse *Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* verzeichnet. Im südlichen Bereich grenzen *Flächen für die Landwirtschaft* an die geplante Trasse. Im mittleren Bereich des Plangebietes quert die Trasse eine *Fläche für die Landwirtschaft*, die gleichzeitig auch als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellt ist. Zudem befindet sich hier in direkter Nähe zur Trasse eine *Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abwasser*. Es handelt sich um eine bestehende Kläranlage.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan besagt zur geplanten Trasse der Ortsentlastungsstraße folgendes:

„Bezüglich der geplanten Entlastungsstraße wurde am 23.02.2005 durch den Gemeinderat beschlossen, die Variante 4, "weiter zu verfolgen und einen Vorentwurf aufzustellen". Der

genaue Verlauf dieser Trasse ist damit durch weitergehende Planungen zu konkretisieren, der in der Planzeichnung dargestellte Verlauf stellt somit einen Trassenkorridor dar. Mit diesem soll die Ortsdurchfahrt Emsteks für die nicht unerheblichen Nord-Süd-Verkehre entlastet werden. Gleichzeitig können neue Baugebiete optimaler an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden werden, was letztlich auch dem Gewerbestandort an der Garther Straße zu Gute kommt. In ihrem südlichen Verlauf soll die Entlastungsstraße an jenem geplanten Anschluss an die B 72 anbinden, der auch als zweite Zufahrt für den ecopark dienen soll.“

Hinsichtlich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft besagt die Begründung:

„Aufgrund der städtebaulichen Konzeption, die Siedlungsentwicklung am Hauptort Emstek schwerpunktmäßig nach Nordwesten und Norden auszurichten, ergibt sich das Erfordernis, die dort vorhandenen Wasserzüge "Emsteker Brake" und "Soeste" besonders zu berücksichtigen. Dementsprechend werden für diese Bereiche "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege..." dargestellt, um einerseits ihre Freihaltung von baulichen Anlagen zu bewirken, andererseits sie als Ausgleichsflächen vorzuhalten.“

Bei der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die von der geplanten Trasse gequert wird, handelt es sich um die Niederung der Emsteker Brake.

Des Weiteren besagt die Begründung zum Flächennutzungsplan, dass bei einer städtebaulichen Entwicklung der Wohnbauflächen an der Ortsentlastungsstraße Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind.

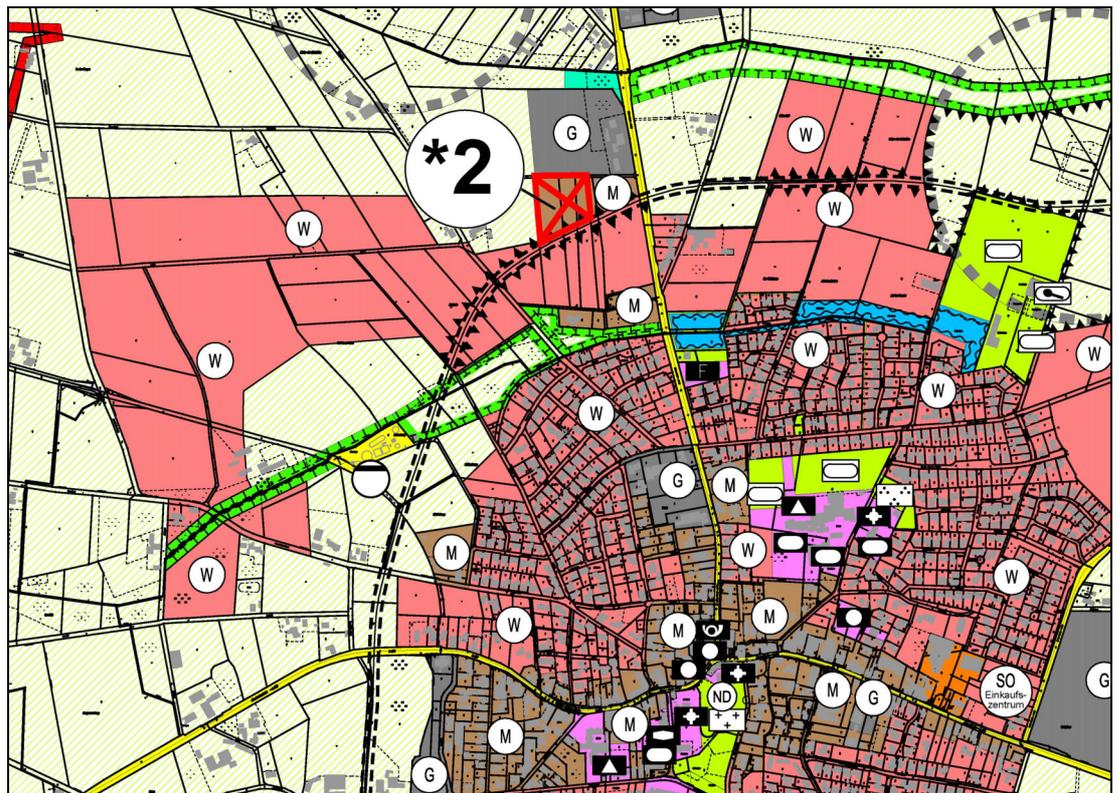


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Kartengrundlage: ALK © LGLN)

Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Da bisher keine wohnbauliche Entwicklung im Bereich der angrenzenden Wohnbauflächen stattgefunden hat, sind derzeit auch noch keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, das belegt, dass eine

wohnbauliche Entwicklung im Zuge der Baulandentwicklung angrenzend an die geplante Straße weiterhin möglich ist, sofern Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. Kap 8.6).

4.3 Verbindliche Bauleitplanungen

Im Bereich des Plangebietes wurde bisher kein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich des 2010 in Kraft getretenen, bereits einmal geänderten (Rechtskraft 2015) Bebauungsplan Nr. 110 „Gewerbegebiet westlich der Halener Straße II“ grenzt allerdings nordöstlich direkt an den Geltungsbereich der vorliegenden Planung an. Der bereits hergestellte Anschluss des 1. Bauabschnittes der Ortsentlastungsstraße an die Kreisstraße 178 ist im Bebauungsplan Nr. 110 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Nördlich und südlich angrenzend an diese Flächen sind Gewerbegebiete sowie eingeschränkte Gewerbegebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,8, einer offenen Bauweise sowie einer maximalen Höhe baulicher Anlagen von 9 m bis 10 m festgesetzt. Zur Erschließung der südlichen Flächen ist eine Erschließungsstraße mit Anschluss an die Ortsentlastungsstraße festgesetzt.

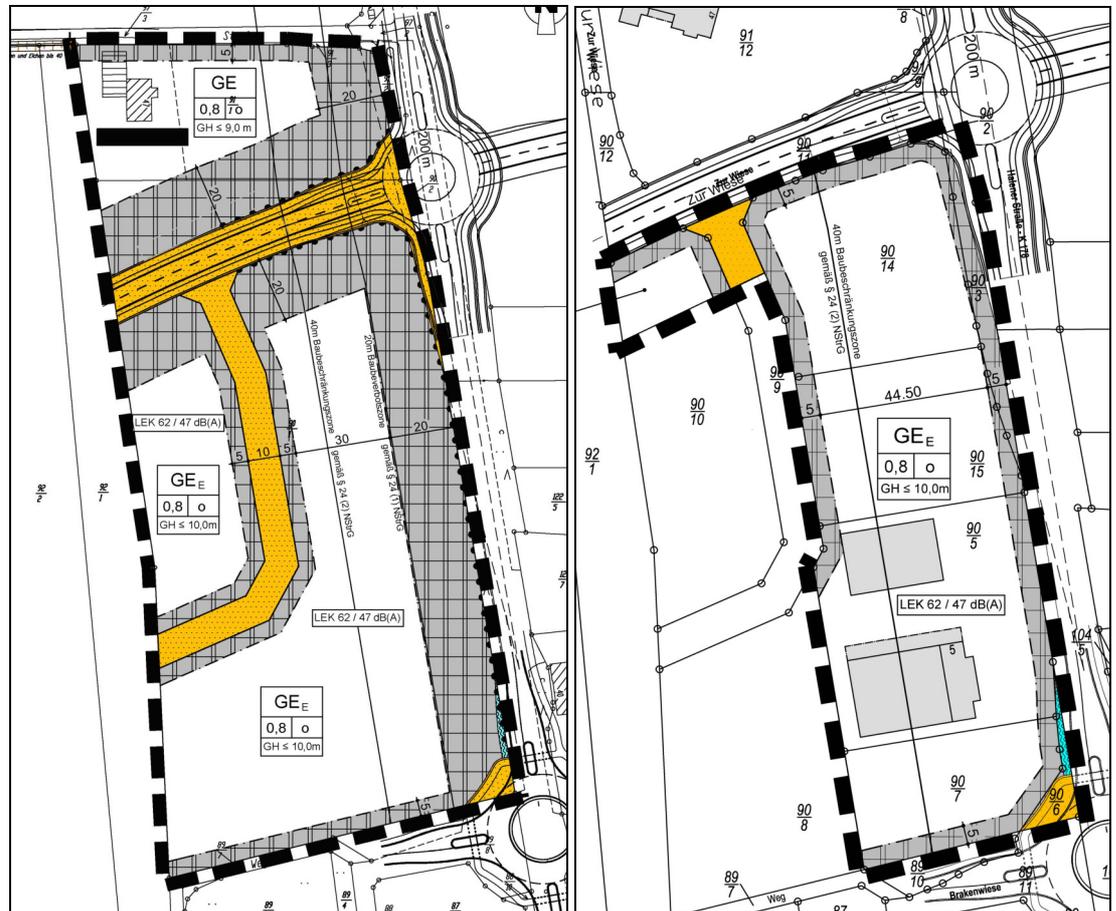


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 110 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 (Kartengrundlage: ALK © LGLN)

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet erstreckt sich nordwestlich der Siedlungsflächen der Ortschaft Emstek. Es ist Teil einer durch großflächige Ackerschläge gekennzeichnete Landschaft, die vom Ortsrand der Ortschaft Emstek geprägt wird. Dieser verläuft östlich des Plangebietes in etwa parallel zum Geltungsbereich. Er weist teilweise eine Eingrünung auf und wird in erster Linie durch

Einfamilienhäuser gekennzeichnet. Die Ackerflächen werden von Hecken, Wallhecken und Baumreihen gegliedert. Kleinere Grünlandflächen kommen vereinzelt vor. Westlich des Plangebietes befinden sich zudem mehrere überwiegend durch Hofgehölze eingegründete Einzelhofstellen. Teilweise sind im Bereich der Höfe moderne Stallgebäude vorhanden.

Das Plangebiet quert zudem das Fließgewässer Emsteker Brake, das im Bereich des Plangebietes stark ausgebaut ist. An der Emsteker Brake direkt westlich des Plangebietes befindet sich das Gelände der Kläranlage Emstek und der Recyclinghof der Gemeinde, der im Bereich der Trasse liegt.

Das Plangebiet quert zudem die Straßen Wiesenstraße und Hesselfelder Straße, bei denen es sich um Gemeindestraßen mit ortsverbinder Funktion handelt. Im Norden grenzt das Plangebiet an den bereits hergestellten Anschluss der Ortsentlastungsstraße an die Kreisstraße 178 (Halener Straße). Im Süden ist die Einmündung der Straße Westend in die Landesstraße 836 (Clemens-August-Straße) Bestandteil des Plangebietes.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 ist das Bestreben der Gemeinde Emstek, in Erfüllung der Ziele der Raumordnung die geplante Ortsentlastungsstraße schrittweise herzustellen. Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den ersten Bauabschnitt geschaffen werden.

Die Gemeinde hat sich dazu entschieden, den hier behandelten Abschnitt der Ortsentlastungsstraße als erstes herzustellen, da die Verkehrsverbindung Landesstraße 836 und Kreisstraße 178 nachweislich der vorliegenden verkehrlichen Untersuchungen die am stärksten genutzte Verbindung im Ortskern der Ortschaft Emstek ist (vgl. Anhang I). Somit kann bereits durch diesen Bauabschnitt eine erhebliche Entlastung des Ortskerns erreicht werden. Des Weiteren ist durch die Herstellung dieses Abschnittes eine Erschließung der im Nordwesten der Ortschaft Emstek geplanten Wohngebiete über die Ortsentlastungsstraße möglich (vgl. Abb. 3).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die ansonsten für die Straßenplanung erforderliche Planfeststellung ersetzt.

Die Gemeinde Emstek wird die Entlastungsstraße auf der planungsrechtlichen Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung und in eigener Trägerschaft als Gemeindestraße her. Die Funktion einer Gemeindestraße wird insbesondere dadurch unterstrichen, dass im Flächennutzungsplan beiderseits der Trasse der Ortsentlastungsstraße und bis an die Trasse heran die Entwicklung weiterer Baugebiete vorgesehen ist, vergleichbar zum rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 110 „Gewerbegebiet westlich der Halener Straße II“.

Exkurs Trassenvarianten / Planungsalternativen

Die grundlegende Trassenfindung hat bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf Grundlage eines Fachbeitrags stattgefunden. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist lediglich noch eine Konkretisierung der Trasse im Bereich des durch den Flächennutzungsplan vorgegebenen „Korridor“ möglich. Diese Konkretisierung wurde durch das Ingenieurbüro Horst Prante vorgenommen, das von der Gemeinde mit der Straßenplanung beauftragt wurde. Bei dieser Konkretisierung wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung, um die Immissionen im Bereich der Wohnbebauung möglichst gering zu halten
- Kurze Streckenführung, um die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten
- Verlauf soweit möglich entlang oder in der Nähe von landwirtschaftlichen Wegen, um die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen gering zu halten.
- Straßenrechtliche Vorgaben zur Streckenführung
- Anschluss an die im Bebauungsplan Nr. 110 festgesetzte Straße

- Anschluss an die Landesstraße 836 durch einen Kreisverkehr, um den Knotenpunkt langfristig leistungsfähig auszugestalten
- Berücksichtigung der Querschnittsgestaltungsempfehlungen des Büros Zacharias Verkehrsplanung (vgl. Anhang I)
- Erforderliche Anschlüsse an die Straßen Wiesenstraße und Hesselfelder Straße
- Anschluss der Kläranlage an die Ortsentlastungsstraße, um weiterhin eine Erschließung der Kläranlage sicherzustellen

Schlussendlich wurde der nunmehr festgesetzte Trassenverlauf deshalb gewählt, weil er unter Einbeziehung aller Aspekte, unter besonderer Gewichtung des Schutzes der Anwohner, die optimale Variante darstellt. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist aufgrund der auf übergeordneter Planungsebene vorgegebenen Trasse unumgänglich. Um diese Inanspruchnahme möglichst gering zu halten, wurde der Geltungsbereich soweit möglich entlang oder in der Nähe von landwirtschaftlichen Wegen geplant.

7. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

7.1 Verkehrsflächen

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Ausführungsplanung für den Straßenbau erarbeitet. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche umfasst die Flächen, die zukünftig öffentliche Flächen werden sollen und baut auf der Ausführungsplanung auf.

Der Vorentwurf der Straßenplanung sieht derzeit eine 6 m breite Fahrbahn (eine Fahrspur in jede Richtung) mit 1,5 m bis 1,75 m breiten Banketten incl. 0,5 m breiten Schotterstreifen, einen 2,5 m breiten Radweg nordwestlich der Fahrbahn, beidseitige Straßenseitengräben und einen Pflanzstreifen südöstlich der Fahrbahn vor (vgl. Anhang VI). Der Anschluss an die Landesstraße 836 erfolgt durch einen Kreisverkehr. Zur rechtlichen Regelung des geplanten Kreisverkehrsplatzes hat rechtzeitig vor Baubeginn der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land zu erfolgen. Die im Bereich des geplanten Kreisverkehrsplatzes heute noch vorhandene Anbindung der „Hesselfelder Straße“ an die Landesstraße entfällt künftig. Der Anschluss an die Kreisstraße 178 ist bereits hergestellt. Des Weiteren werden die Straßen Wiesenstraße und Hesselfelder Straße sowie die Kläranlage an die geplante Ortsentlastungsstraße angeschlossen. Zur Querung der Emsteker Brake ist des Weiteren eine streckenweise Verrohrung des Fließgewässers vorgesehen. Dies gilt auch für die Straßenseitengräben an der Hesselfelder Straße.

Derzeit ist nicht vorgesehen, den Radweg zeitgleich mit dem Bau der Straße herzustellen. Aufgrund der im Flächennutzungsplan angrenzend an die Trasse dargestellten Wohnbauflächen, wird zukünftig jedoch voraussichtlich der Bau eines Radwegs erforderlich. Aus diesem Grund wird bei der vorliegenden Planung ein Radweg sowie der für die Entwässerung des Radwegs erforderliche zweite Straßenseitengraben bereits berücksichtigt.

Grundstückseigentümer der Straßenverkehrsfläche wird die Gemeinde Emstek als Straßenbaulastträger. Die Straßenplanung ist ausgerichtet auf einen Straßenbau, der eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ermöglicht.

7.2 Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zur Entwässerung der Fahrbahn der geplanten Straße ist die Anlage von zwei Regenrückhaltebecken erforderlich. Die Straßenplanung sieht hierfür zwei Bereiche südöstlich der Trasse etwa auf Höhe der Kläranlage vor. Die Flächen werden als *Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“* festgesetzt.

Grundstückseigentümer der Flächen wird die Gemeinde Emstek als Straßenbaulastträger.

7.3 Wasserfläche

Die geplante Straßentrasse quert das Fließgewässer Emsteker Brake. Daher ist eine Verrohrung des Baches erforderlich. Zudem erfordert die Querung die Verlegung eines kurzen Abschnittes des Fließgewässers, um eine senkrechte Querung zu erreichen und den hydraulischen Anforderungen gerecht zu werden. Hierdurch wird die Länge des erforderlichen Durchlasses möglichst kurz gehalten und ein optimaler Durchfluss erreicht. Die Flächen, die für die Verlegung sowie den Anschluss an das bestehende Bachbett erforderlich sind, werden als *Wasserflächen* festgesetzt.

Grundstückseigentümer der Flächen wird die Gemeinde Emstek als Straßenbaulastträger.

7.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Textlich wird die Pflanzung einer einseitigen Baumreihe als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Diese Maßnahme dient der Eingliederung der Straße in die Landschaft und teilweise der Kompensation der durch die Straße hervorgerufenen Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaft. Im Bereich der Straßenverkehrsfläche ist parallel zur Fahrbahn spätestens in der auf die Innutzungnahme der Straße folgenden Pflanzperiode vom Grundstückseigentümer eine einseitige Baumreihe aus mindestens 63 Bäumen anzulegen. Die Bäume sind mit einem Abstand von etwa 10 m untereinander zu pflanzen. Es kann sowohl eine artenreine als auch eine Baumreihe aus mehreren unterschiedlichen Arten angelegt werden. Es sind heimische standortgerechte Baumarten zu verwenden.

Die Maßnahme ist von der Gemeinde umzusetzen.

7.5 Flächenübersicht

Straßenverkehrsfläche	33.609 m ²
Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	2.209 m ²
Wasserfläche	460 m ²
Gesamtfläche des Plangebietes	36.278 m²

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wird in § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ausgeführt: „*Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.*“ Dies bedeutet, dass bei Durchführung der vorliegenden Planung nur jene Eingriffe auszugleichen sind, welche bauplanungsrechtlich erstmals ermöglicht werden.

Im Ergebnis kommt der Umweltbericht (§ 2a BauGB) zu der Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hervorgerufen werden. Daher sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Differenz zwischen Eingriffsflächenwert und Ausgleichsflächenwert gibt den erforderlichen Kompensationsbedarf an. Um die durch die hier vorbereiteten Baumaßnahmen verursachten Beeinträchtigungen auszugleichen, sind Kompensationsmaßnahmen mit einem Umfang von **27.784 WE** erforderlich.

Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt benannt.

8.2 Wasserwirtschaft

Die Straßenplanung berücksichtigt folgendes Entwässerungskonzept:

Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über den geplanten Straßenseitengraben an der südöstlichen Fahrbahnseite, die des Radwegs über den nordöstlichen der Fahrbahn geplanten Straßenseitengraben. Das Wasser soll überwiegend innerhalb der Gräben versickern. Um die Rückhaltefunktion der Gräben zu vergrößern werden Sohlschwellen eingebaut. Diese Maßnahme reicht jedoch für die Entwässerung der Fahrbahn alleine nicht aus. Daher wird das Wasser des südöstlichen Grabens teilweise zwei geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt. Diese sind südöstlich der Trasse etwa auf Höhe der Kläranlage eingeplant. Die Becken werden als technische Becken angelegt. Das zurückgehaltene Wasser wird gedrosselt der Emsteker Brake zugeführt. Die Gräben werden darüber hinaus teilweise mit Notüberläufen zur Emsteker Brake und zum südlichen Straßenseitengraben der Hesselfelder Straße (Gewässer III. Ordnung (EM-18)) versehen. Für die Umsetzung dieses Entwässerungskonzeptes ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird zu gegebener Zeit beim Landkreis Cloppenburg eingereicht. Dieser Antrag wird detaillierte Angaben zum Entwässerungskonzept enthalten.

Zur Querung der Emsteker Brake ist des Weiteren eine Verrohrung des Fließgewässers vorgesehen. Zudem erfordert die Querung eine Verlegung eines kurzen Abschnittes des Fließgewässers, um einen senkrechte Querung zu erreichen und den hydraulischen Anforderungen gerecht zu werden. Hierdurch wird die Länge des erforderlichen Durchlasses möglichst kurz gehalten und ein optimaler Durchfluss erreicht. Die Straßenseitengräben der Hesselfelder Straße werden im Bereich des Plangebietes ebenfalls verrohrt.

Die Belange der Wasserwirtschaft werden aus den genannten Gründen nicht negativ berührt.

8.3 Verkehr

Um die Auswirkungen der Ortsentlastungsstraße auf den überörtlichen Verkehr zu ermitteln wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt (vgl. Anhang I). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Westumgehung (1. Bauabschnitt der Ortsentlastungsstraße) eine gute Alternative gegenüber der direkten Ortsdurchfahrt darstellt. Eine Verkehrsprognose für das Jahr 2030 ergibt, dass die Westumgehung von etwa 4.550 bis 5.350 Kfz pro Tag genutzt werden würde. Dies würde zu einer Entlastung der Landesstraße 836 im Ortskern um etwa 2.700 Kfz und der Kreisstraße 178 um etwa 3.700 Kfz pro Tag führen. Zudem bewirkt die Westumgehung eine Verlagerung von 200 bis 250 Lkw pro Tag aus dem Ortskern auf die geplante Straße. Der geplante Kreisverkehr im Anschlussbereich an die Landesstraße 836 weist auch im Falle eines weiteren Ausbaus der Ortsentlastungsstraße eine ausreichende Leistungsfähigkeit für den Prognosefall auf. Der bestehende Anschluss an die Kreisstraße 178 weist für die hier gegenständliche Westumgehung eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Bei einem weiteren Ausbau der Ortsentlastungsstraße empfiehlt die Untersuchung allerdings einen Umbau zum Kreisverkehr.

Der überörtliche Verkehr profitiert von der vorliegenden Planung, da eine schnelle Umfahrung der Ortschaft Emstek möglich wird und dadurch eine Durchfahrung des Ortskerns nicht mehr erforderlich sein wird.

Die vorliegende Planung ermöglicht des Weiteren den Bau eines Radwegs entlang der Ortsentlastungsstraße. Die Reduzierung des Verkehr im Ortskern schafft dort zudem attraktive Bedingungen für den nichtmotorisierten Verkehr. Aus diesen Gründen wirkt sich die Planung positiv auf diesen Verkehr aus. Auch der öffentliche Nahverkehr profitiert vom besseren Verkehrsfluss innerhalb des Ortskerns.

8.4 Wirtschaft

Der Bau von Ortsentlastungsstraßen führt zuweilen dazu, dass sich die Kundenzahlen der Einzelhandelsbetriebe im Ortskern rückläufig entwickeln. Im vorliegenden Fall ist nicht zu befürchten, dass durch die Realisierung der Ortsentlastungsstraße Kaufkraft in erheblichen

Umfang entzogen wird, da der wesentliche Teil des überregionalen Verkehrs durch den Bau der Bundesstraße 72 bereits großräumig um Emstek herum geführt wird (vgl. Anhang I) ohne dass massive Beeinträchtigungen eingetreten wären. Erhebliche negative Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

8.5 Landwirtschaft

Durch den geplanten Bau der Ortsentlastungsstraße werden landwirtschaftliche Nutzflächen überplant und zerschnitten. Aufgrund der auf übergeordneter Planungsebene bereits vorgegebenen Trasse bestehen keine Alternativen zu vorliegender Planung, bei denen weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der positiven Wirkung der geplanten Straße auf den Verkehrsfluss sowie die Lärm- und Schadstoffbelastung im Ortskern Emstek, hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, den Belangen des Verkehrs sowie des Immissionsschutzes Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen. Bei der Trassenplanung wurden allerdings darauf geachtet, dass die Trasse nach Möglichkeit entlang oder in der Nähe von landwirtschaftlichen Wegen verläuft, um die Zerschneidung der Flächen gering zu halten (vgl. Kap. 6 Exkurs Trassenvarianten). Im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Planrealisierung wird durch die Gemeinde eine angemessene Entschädigung für die Einschränkung der ackerbaulichen Möglichkeiten zu leisten sein.

8.6 Immissionsschutz

Im Rahmen der Straßenplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet (vgl. Anhang II). Dies kommt zu dem Ergebnis, dass die relevanten Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete tagsüber ab einem Abstand von etwa 35 m zu Straße und für Mischgebiete ab einem Abstand von 16 m eingehalten bzw. unterschritten werden. Nachts werden die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete ab einem Abstand von etwa 42 m und für Mischgebiete ab einem Abstand von etwa 20 m eingehalten bzw. unterschritten. Bislang existiert innerhalb dieser Abstände keine schutzbedürftige Wohnbebauung. Im Flächennutzungsplan sind allerdings teilweise direkt angrenzend an das Plangebiet Wohnbauflächen dargestellt. Bei einer künftigen verbindlichen Umsetzung dieser Wohnbauflächen werden die verkehrsbedingten Lärmimmissionen als bestehende Vorbelastung in die Abwägung einzustellen sein. Im vorgelegten Gutachten wird der Nachweis erbracht, dass diese wohnbauliche Entwicklung mit der Hilfe von Schallschutzmaßnahmen ermöglicht werden kann bzw., dass entsprechende Nutzungskonflikte auf ein verträgliches Maß reduziert werden können.

In diesem Zusammenhang wurde im Zuge des Planverfahrens die Errichtung von Lärmschutzwällen entlang der geplanten Straße diskutiert. Die Gemeinde hat sich aus folgenden Gründen gegen eine entsprechende Errichtung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bau der Ortsentlastungsstraße entschieden:

Die Errichtung eines Walles - je nach Höhe und daraus folgend Breite der Wallbasis - lässt den Verbrauch an Grund und Boden ansteigen. Diesbezüglich sind die Anforderungen des BauGB in den letzten Jahren deutlich verschärft worden, vgl. bspw. § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ Abs. 2 *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen [...] Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden [...]“*

Da aus den oben genannten Gründen keine städtebauliche Notwendigkeit zur Errichtung eines Walles besteht, eine flächenschonende Planung vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist und zudem weite Teile der betreffenden Flächen sich als dringend benötigte Ackerflächen darstellen, die nur im unbedingt notwendigen Maß für die Ortsentlastungsstraße umgenutzt werden sollen, wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Errichtung eines Walles verzichtet.

Die Planung wirkt sich des Weiteren positiv auf die Immissionssituation im Ortskern aus. Durch die Verlagerung von Teilen des Verkehrs wird sich die Lärmbelastung sowie die Schadstoffbelastung im Ortskern deutlich reduzieren.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat im Scopingverfahren auf folgendes hingewiesen:

„Von der Landesstraße 836 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um eine Ortsentlastungsstraße in Trägerschaft der Gemeinde. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass für das geplante Vorhaben gegenüber dem Träger der Straßenbaulast Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

9. NACHRICHTLICHE HINWEISE

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 24 Abs. 1 NStrG).

Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die anzeigepflichtig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 24 Abs. 2 NStrG).

Archäologische Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region und weist zu großen Teilen ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Im Plangebiet muss daher mit Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG).

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg

oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10. UMWELTBERICHT

10.1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht behandelt einen Landschaftsausschnitt in der Gemeinde Emstek, der sich westlich der Ortschaft Emstek erstreckt und den Bereich der geplanten Ortsentlastungsstraße umfasst.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emstek im Jahr 2006 wurde die Trasse für eine bereits langfristig geplante Umgehungsstraße zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Emstek im Flächennutzungsplan dargestellt und somit der Bau der Ortsentlastungsstraße als städtebauliches Ziel der Gemeinde festgeschrieben.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 130 „Ortsentlastungsstraße 1. Bauabschnitt“ dient der Umsetzung der Straßenplanung. Der etwa 3,6 ha große Geltungsbereich des Plans beinhaltet die Flächen, die für den 1. Bauabschnitt der Ortsentlastungsstraße incl. Nebenanlagen und Pflanzflächen vorgesehen sind. Dieser erste Bauabschnitt umfasst einen etwa 1,2 km langen Teilabschnitt der geplanten Trasse, der sich von der Kreisstraße 178 (Halener Straße) im Norden der Ortschaft bis zur Landesstraße 836 (Clemens-August-Straße) westlich der Ortschaft Emstek erstreckt. Der unmittelbare Anschluss der Ortsentlastungsstraße an die Kreisstraße 178 wurde bereits auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 110 „Gewerbegebiet westlich der Halener Straße II“ hergestellt. Daher bezieht der Geltungsbereich der vorliegenden Planung diesen Bereich nicht mit ein, sondern grenzt direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 an. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung wurde zudem so gewählt, dass zukünftig die Anlage eines Radweges entlang der Ortsentlastungsstraße ermöglicht wird.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Natur- und Umweltschutzes eine Umweltprüfung, dokumentiert in einem Umweltbericht, vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan Nr. 130 eine Planfeststellung der Ortsentlastungsstraße ersetzt. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind daher auf Ebene des Bebauungsplanes die Vorgaben zur Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG unmittelbar anzuwenden. Dies gilt ebenso für die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 BNatSchG. Der Untersuchungsumfang der Umweltprüfung wird dementsprechend festgelegt.

10.1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Wie bereits dargestellt, ist es Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 der Gemeinde Emstek die Voraussetzungen zur Herstellung der geplanten Ortsentlastungsstraße der Kreisstraße 178 (Halener Straße) im Norden der Ortschaft bis zur Landesstraße 836 (Clemens-August-Straße) westlich der Ortschaft Emstek zu schaffen.

Die hierfür erforderlichen Flächen werden als *Straßenverkehrsfläche* festgesetzt. Die Straßenplanung sieht zudem die Anlage von zwei Regenrückhaltebecken zur Entwässerung der versiegelten Flächen der Straße vor. Die für die Regenrückhaltebecken vorgesehenen Bereiche werden als *Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses* festgesetzt. Die Straßentrasse quert des Weiteren das Fließgewässer Emsteker Brake. Daher ist eine Verrohrung des Fließgewässers sowie eine Verlegung eines kurzen Gewässerabschnittes erforderlich. Der neue Verlauf der Emsteker Brake wird als

Wasserfläche festgesetzt. Die Straßenseitengräben der Hesselfelder Straße werden im Bereich des Plangebietes ebenfalls verrohrt.

Der Bedarf an Grund und Boden für die geplante Verbindungsstraße incl. Nebenanlagen beträgt etwa 3,6 ha.

Die differenzierten Regelungen sind der Planzeichnung sowie der Begründung zu entnehmen.

10.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen¹ dargelegt. In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen und Schutzverordnungen:

10.1.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Cloppenburg stammt aus dem Jahr 1998. Er trifft für das Plangebiet folgende Aussagen:

Tab. 1: Übersicht über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes

Karte Boden/ Wichtige Bereiche	Keine Darstellung/Bewertung
Karte Bodenabbau	Keine Darstellung/Bewertung
Karte Fließgewässergüte	Die Emsteker Brake ist als Fließgewässer mit der Güteklasse III-IV (sehr stark verschmutzt) dargestellt.
Karte Luft und Klima	Freilandklima ausgeräumter Flächen
Karte Arten und Lebensgemeinschaften/ Wichtige Bereiche	Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist im nördlichen Bereich des Plangebietes stark eingeschränkt (Wertstufe 4), im südlichen Bereich eingeschränkt (Wertstufe 3)
Karte Vielfalt, Eigenart und Schönheit / Wichtige Bereiche	Keine Darstellung/Bewertung
Karte Vielfalt, Eigenart und Schönheit / Störungen	Keine Darstellung/Bewertung
Geschützte und schützwürdige Teile von natur und Landschaft	Keine Darstellung/Bewertung
Karte Maßnahmen	Keine Darstellung/Bewertung

10.1.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Emstek stammt aus dem Jahr 1997. Er trifft für das behandelte Gebiet folgende Aussagen:

¹ Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden Technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.

Tab. 2: Aussagen des Landschaftsplanes zum Plangebiet

Karte Allgemeingüter	Der nördliche sowie der äußerste südliche Teil des Plangebietes befinden sich innerhalb eines wichtigen Bereiches Boden (Bodentypen: Plaggensch, Niedermoorböden, Dünenbereiche) Angrenzende Bereiche: Die wichtigen Bereiche Boden nehmen größere Bereiche westlich, östlich und südöstlich des Plangebietes ein.
Karte Biotopstrukturen, Nutzungen	Der Großteil des Plangebietes ist als Ackerbereich dargestellt. Im nördlichen Bereich kreuzt eine Hecke das Plangebiet. Im südlichen Bereich sind ein Gehölz sowie eine Hecke verzeichnet. Die das Plangebiet querende Emsteker Brake ist als Fließgewässer dargestellt. Angrenzende Bereiche: Überwiegend sind Ackerbereiche verzeichnet, die durch Hecken, Gebüsch- und Baumreihen gegliedert werden. Östlich und südlich des Plangebietes sind zudem kleinere Grünlandbereiche verzeichnet.
Karte Arten und Lebensgemeinschaften	Die Niederung der Emsteker Brake ist als wichtiger Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften verzeichnet. Angrenzende Bereiche: Der Bereich der Emsteker Brake ist zwischen Klärwerk und Kreisstraße 178 als wichtiger Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften verzeichnet. Die Niederung des Calhoner Mühlenbachs südlich des Plangebietes ist ebenfalls als wichtiger Bereich verzeichnet.
Karte Landschaftsbild – Vielfalt, Eigenart und Schönheit	Keine Darstellung/Bewertung Angrenzende Bereiche: Nördlich des Plangebietes ist die Niederung der Soeste teilweise als wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Ackerbereiche, Grünlandreiche Niederung) dargestellt.
Karte Geschützte Bereiche	Keine Darstellung/Bewertung
Karte Entwicklungsziele - Plan-karte	Im Bereich der Niederung der Emsteker Brake sind Maßnahmen zur Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung sowie Fließgewässerr naturierungen (Seitenstreifen, Extensivpflege) dargestellt. Südlich der Niederung ist zudem die Grenze des Siedlungsbereiches verzeichnet. Entlang der Kreisstraße 178 und des Landesstraße 838 ist als Entwicklungsziel die Anpflanzung von beidseitigen Baumreihen oder Alleen dargestellt.
Karte Wallhecken	Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine Wallhecke verzeichnet. Angrenzende Bereiche: Sowohl westlich als auch östlich des Plangebietes befinden sich weitere Wallhecken.

10.1.2.3 Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (Europäische Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile usw.) befinden sich im Plangebiet nicht. Im nördlichen Bereich quert allerdings eine geschützte Wallhecke das Plangebiet. In der Nähe des Plangebietes befindet sich zudem eine weitere geschützte Wallhecke (vgl. Anhang III).

Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurde abgestimmt, dass hinsichtlich des besonderen Artenschutzes das Brutvogel-, Fledermaus- Amphibienvorkommen genauer zu untersuchen ist. Eine entsprechende Untersuchung wurde vom Büro Ökoplan durchgeführt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in Kap. 10.2.4 zusammengefasst. Die vollständigen Gutachten sind den Anhängen IV und V zu entnehmen. Erfasst wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien.

10.1.2.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Zur Beachtung der vorgenannten allgemeinen wie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des durch die Bauleitplanung geregelten Gebietes durchgeführt.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Inanspruchnahme von Landschaft durch anthropogene Nutzungen in der Regel zu Konflikten zwischen den Zielen von Natur- und Umweltschutz sowie städtebaulichen Belangen führt.

10.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.2.1 Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Eingriffsregelung gemäß §§ 14-18 BNatSchG. Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. In den folgenden Kapiteln wird daher der derzeitige Zustand des Plangebietes schutzgutbezogen beschrieben und bewertet.

Zentrale Datengrundlage für die folgende Beschreibung des Untersuchungsraumes bildet eine Biotoptypenkartierung, die im Frühjahr und Sommer 2015 von Büro Ökoplan durchgeführt wurde (vgl. Anhang III). Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011) angewendet. Grund hierfür ist die Annahme, dass die Biotoptypen zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden.

Anhand der prognostizierten und vorhandenen Biotoptypen wird die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt sowie der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Für das Schutzgut Tiere werden darüber hinaus die ebenfalls vom Büro Ökoplan erstellten Fachbeiträge herangezogen (vgl. Anhang IV und V). Für die Beschreibung und Bewertung Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima / Luft, Sach- und Kulturgüter sowie Schutzgebiete wird dagegen auf bestehende Bestandsaufnahmen und vorhandenes Datenmaterial der zuständigen Stellen sowie das vorliegende schalltechnische Gutachten (vgl. Anhang II) zurückgegriffen.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches sowie des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund der Betrachtung so genannter Schutzgüter, die im Folgenden benannt sind:

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und -objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ sowie anhand einer dreistufigen Skala:

- geringe Bedeutung (Wertstufe 1)
- allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)
- hohe Bedeutung (Wertstufe 3)

Da die Ermittlung der erheblichen Auswirkungen und des erforderlichen Kompensationsbedarfs den Vorgaben des so genannten „Osnabrücker Modells“ folgt, wird den Biotoptypen bereits bei der Bewertung des derzeitigen Zustandes ein Wertfaktor entsprechend dem vorgeannten Modells zugewiesen.

10.2.2 Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums wurde so vorgenommen, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig erfasst werden. Dabei wurden die Funktionen und Schutzgüter des Raumes einschließlich der Funktionszusammenhänge, die voraussichtlichen Reichweiten der Auswirkungen und die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum umfasst die geplante Trasse der Umgehungsstraße zwischen der Landesstraße 836 (Alte Bundesstraße) im Westen und der Kreisstraße 178 (Halener Straße) im Norden von Emstek. Darüber hinaus schließt das Untersuchungsgebiet einen Korridor beidseitig der Trasse von je ca. 250 m ein, wobei das Untersuchungsgebiet im Osten von dem Siedlungsrand der Ortschaft Emstek begrenzt wird. Damit umfasst der Untersuchungskorridor eine Fläche von ca. 80 ha.

Die anlagenbedingten Auswirkungen der Planung beschränken sich auf die geplante Trasse der Umgehungsstraße sowie deren direkte Umgebung. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zeigen hingegen einen größeren Wirkungsraum. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Schall- und Schadstoffimmissionen aufgrund ihrer weitreichenden Wirkung zu nennen. Da diese mit zunehmendem Abstand vom Immissionsort exponentiell abnehmen, wird die Größe des Untersuchungsraums als ausreichend erachtet, um die relevanten Beeinträchtigungen zu erfassen. Lediglich bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist es erforderlich, sowohl bei der Bewertung des derzeitigen Zustandes, als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen des Straßenbaus neben dem Untersuchungsraum auch die nähere Umgebung in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums ist der Biotoptypenkarte (vgl. Anhang III) zu entnehmen.

10.2.3 Menschen

Der Untersuchungsraum wird überwiegend als Acker, teilweise als Grünland genutzt und dient so der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die menschliche Nutzung. Eine "gute fachliche Praxis" in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche vorausgesetzt, kann nicht erkannt werden, dass von dieser Nutzung Gefährdungen für die menschliche Gesundheit ausgehen. Es treten lediglich zeitweilig Geruchsmissionen auf, die im ländlichen Raum üblicherweise vorkommen.

Im Untersuchungsraum befinden sich zudem mehrere landwirtschaftliche Hofstellen sowie einige Wohn- sowie gewerblich genutzte Gebäude. Dem Untersuchungsraum kommt somit eine gewisse Bedeutung als Wohn- und Gewerbestandort zu. Des Weiteren liegen innerhalb des Untersuchungsraumes die Kläranlage Emstek sowie der Wertstoffhof der Gemeinde. Dem Untersuchungsraum kommt daher somit eine Bedeutung für die Abwasserbehandlung sowie für das Recyceln von Abfällen zu.

Der Untersuchungsraum ist aufgrund der Immissionen des Verkehrs auf der Landes- und Kreisstraße im Norden und Süden als vorbelastet einzustufen. Im Norden besteht zudem eine Belastung aufgrund der hier gelegenen Gewerbeflächen. Im Nahbereich der landwirtschaftlichen Hofstellen ist von einer Vorbelastung durch Geruchsmissionen auszugehen. Dies gilt ebenso für die nähere Umgebung der Kläranlage sowie des Wertstoffhofes.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Straßen und Wege kann davon ausgegangen werden, dass eine Bedeutung für die Erholung der Anwohner gegeben ist. Es handelt sich jedoch nicht um einen Bereich mit einer besonders ansprechenden Landschaft für die Erholung. Bedeutende Rad- oder Wanderwege kreuzen das Gebiet zudem nicht. Ortsprägende,

markante Strukturen, die das Heimatgefühl der Anwohner prägen, sind im Untersuchungsraum in Form von Wallhecken vorhanden.

⇒ Werden Parameter wie Ertragsfähigkeit, Bedeutung für die Landwirtschaft, Bedeutung als Wohn- und Gewerbestandort, Bedeutung für die menschliche Gesundheit sowie für die Erholung zu Grunde gelegt, kann dem Gebiet in der Summe eine allgemeine Bedeutung für den Menschen zugewiesen werden.

10.2.4 Pflanzen und Tiere

Biotoptypen

Die Ergebnisse der vom Büro Ökoplan durchgeführten Biotoptypenkarte incl. Beschreibung der Biotoptypen sowie deren Bewertung sind Anhang III zu entnehmen. Das Büro Ökoplan hat allerdings den Biotoptypen keinen Wertfaktor gemäß dem Osnabrücker Modell zugeordnet. Dies erfolgt nunmehr anhand der Biotoptypenbewertung des Büros sowie der nachfolgend dargestellten Bewertungen der übrigen Schutzgüter für die überplanten Biotoptypen. Hierbei wurde die kulturhistorische Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Plaggeneschböden berücksichtigt.

Tab. 3: Wertfaktoren der überplante Biotoptypen

Biotoptyp	Wertfaktor außerhalb der Plaggeneschböden	Wertfaktor im Bereich der Plaggeneschböden
Acker (A)	0,9	1,1
Grünland-Einsaat (GA)	-	1,2
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	1,5	-
Strauchhecke (HFS)	2,1	-
Baumhecke (HFB)	2,1	-
Strauch-Baumhecke (HFM)	2,1	2,3
Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), geschützt nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG	-	3,1
Einzelbäume (HBE) (1 ältere Weide, Stammdurchmesser 0,8)	2,3	-
Einzelbäume (HBE) (3 junge Eichen Stammdurchmesser 0,15 bis 0,2)	1,8	-
Biotoptyp	Wertfaktor außerhalb der Plaggeneschböden	Wertfaktor im Bereich der Plaggeneschböden
Allee / Baumreihe (HBA) (5 Eichen, Stammdurchmesser 0,3 bis 0,4)	2,0	-
Strak begradigter Bach - Emsteker Brake (FXS)	1,6	-
Sonstiger standortgerechter Baumbestand (HPS)	1,9	-
Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)	1,2	-
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	1,4	-
Straßen (OVS) und Bermen (UHM und GRR)	0,1	0,2
Feldwege (OVW)	0,2	-
Feldwege (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM))	1,5	-
Artenreicher Scherrasen (GRR)	1,2	-
Abfallentsorgungsanlage / Wertstoffsammelstelle (OZS)	0,0	-

Die Tabelle 3 weist eine größere Anzahl an überplanten Biotoptypen auf als die im Anhang III, Kap. 4.1 aufgeführte Liste der „von der Planung direkt betroffenen Biotoptypen“. Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung die genaue Abgrenzung der geplanten Trasse noch nicht feststand. Nach Fertigstellung der Straßenplanung erfolgte die Angrenzung des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans. Die betroffenen Biotoptypen wurden durch eine Überlagerung der Abgrenzung und der Biotoptypenkarte ermittelt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass alle innerhalb des Gel-

tungsbereiches gelegeneren Biotoptypen von einer vollständigen Zerstörung betroffen sind (vgl. Kap. 11.4.2).

Tiere

Die Ergebnisse der vom Büro Ökoplan durchgeführten Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien sind den Anhängen IV und V zu entnehmen. Die Fachbeiträge enthalten auch bereits eine Bewertung der Bestände, eine Beschreibung der Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Fauna, Hinweise zur Vermeidung und Minderung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung. Die Ergebnisse zur Erfassung und Bewertung sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

Brutvögel

Im Rahmen der im Frühjahr 2015 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Brutvogelbestandsaufnahme wurden im Untersuchungsbereich für die geplante Entlastungsstraße insgesamt 46 Brutvogelarten verzeichnet. Damit waren 23,4 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen nachzuweisen. Es dominieren vor allem Spezies geschlossener Lebensräume, die im Bereich des Nordwestdeutschen Tieflandes allgemein häufig und verbreitet sind; daneben finden sich einzelne Vertreter halboffener Landschaften und der Siedlungsbereiche. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich keine Brutreviere, die Brutvogelvorkommen konzentrieren sich auf die Gehölz- und Siedlungsbiotope und die Saumstrukturen.

Mit Gartenrotschwanz, Grünspecht und Rauchschwalbe kommen im Untersuchungsraum drei im Bestand bedrohte Vogelarten vor. Damit entfallen 6,5 % aller 46 Brutvogelarten auf die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen bzw. in der Region Tiefland-West gefährdeten Brutvögel. Der Grünspecht ist mit einem Brutpaar, Gartenrotschwanz und Rauchschwalbe sind mit zwei bzw. sieben Revierpaaren im Untersuchungsraum vertreten. Weitere sechs Arten (13,0 %) werden in der sog. Vorwarnliste geführt.

In den Umweltkarten Niedersachsen - Stand der Bewertung 2010 (Datenrecherche im Dezember 2015) - sind weder im Untersuchungsraum noch in dessen näherer Umgebung wertvolle Vogelbrutgebiete ausgewiesen. Die Bewertung des Untersuchungsraumes auf der Grundlage der im Frühjahr 2015 ermittelten Brutbestände führt zu einer lokalen Bedeutung als Vogelbrutgebiet (vgl. Anhang V).

Amphibien

In dem Untersuchungsraum wurden mit Erdkröte, Gras- und Teichfrosch insgesamt drei Amphibienarten nachgewiesen. Bei allen drei Arten ist von einer Bodenständigkeit auszugehen. Einziges Laichhabitat für die drei Arten des Untersuchungsraumes ist das östlich der Wiesenstraße und nördlich der Emsteker Brake gelegene Stillgewässer. Die Sommerlebensräume und Überwinterungshabitate liegen im unmittelbaren Umfeld des Laichgewässers und südlich davon in den Randbereichen der Emsteker Brake.

Der im Umfeld der Wiesenstraße gelegene Amphibienlebensraum ist für den Naturschutz von grundsätzlicher Bedeutung (unterste von vier Wertstufen), aber nicht von hoher, besonders hoher oder gar herausragender Bedeutung. Alle übrigen Bereiche des Untersuchungsraumes besitzen keine Bedeutung für Amphibien (vgl. Anhang V).

Fledermäuse

Es wurden im Plangebiet insgesamt 7 Fledermausarten (bzw. Artengruppe beim Langohr) eindeutig mit dem Detektor nachgewiesen und das Vorkommen von zwei weiteren aus der Gattung *Myotis* vermutet, bei denen die Artansprache in der Situation mit einer Restunsicherheit belegt ist (cf. Wasserfledermaus, cf. Bartfledermaus).

Es gab weitere wenige *Myotis*-Kontakte, die im Transferflug nicht auf Artniveau ansprechbar waren und vermutlich ebenfalls Wasser- und Bartfledermaus zuzurechnen sind.

Mit dem Detektor sind Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *austriacus*) nicht eindeutig voneinander zu differenzieren. Aufgrund der Verbreitung der Arten handelt es sich ver-

mutlich um das häufigere Braune Langohr. Allerdings sind im Landkreis Cloppenburg beide Arten nachgewiesen. Auch die Schwesternarten Große und Kleine Bartfledermaus kommen beide im Landkreis vor.

Das nachgewiesene Artenspektrum ist Tab. 2 des Anhangs IV zu entnehmen.

Mit großem Abstand am häufigsten wurden die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen weisen ein unterschiedliches Quartierpotential auf. Die Gehölze mit einem Potential sind in Tab. 4 des Anhangs IV aufgeführt. Eine Quartiernutzung der festgestellten Strukturen konnte während der Detektorbegehungen nicht beobachtet werden. Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln, kann die reale Nutzung bei einer stichprobenhaften Untersuchung oft nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der spezifischen Beobachtungen gab es jedoch insgesamt vier Quartierverdachtsflächen für gebäudebewohnende Fledermausarten. Diese sind in Karte 3 des Anhangs VI dargestellt. Sie befinden sich alle deutlich außerhalb der geplanten Straßentrasse. Im Trassenbereich wurden allerdings insgesamt vier Bäume mit Quartierpotenzial und im nahen Umfeld acht Bäume und Baumgruppen mit Quartierpotenzial lokalisiert. Diese sind ebenfalls in Karte 3 verzeichnet. Des Weiteren kommen im Untersuchungsgebiet in Form von Hecken und Baumreihen Fledermausfunktionsräume (Jagdhabitat, Flugstraßen, Balzreviere der Zwergfledermaus) mit allgemeiner und besonderer Bedeutung vor, die ebenfalls Karte 3 zu entnehmen sind.

10.2.5 Boden

Folgende naturbürtige Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden lassen sich aus der digitalen Bodenkarte² ermitteln:

Tab. 4: Naturbürtige Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden

Bodentyp	Nördlicher Bereich: Pseudogley-Plaggenesch übriges Plangebiet: Pseudogley-Parabraunerde
Bodenartlicher Profiltyp	Nördlicher Bereich: sandiger Schluff über lehmigem Sand übriges Plangebiet: sandiger Schluff über lehmigem Schluff über lehmigem Sand
Geologischer Profiltyp	Nördlicher Bereich: Plaggenauflage über Sandlöß über Geschiebelehm übriges Plangebiet: Sandlöß über Geschiebelehm
Reliefform	Nördlicher Bereich: Platte übriges Plangebiet: Platte

Die Ortschaft Emstek befindet sich in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung und liegt im Übergangsbereich der naturräumlichen Einheiten Emsteker Flottsandgebiet und Sögel-Linderner Geest. Es handelt sich dabei um flachwellige bis Ebene Grundmoränengebiete. Die Grundmoränen im Emsteker Flottsandgebiet sind mit Flottsand und stellenweise mit Flottlehm bedeckt. Der vorherrschende Bodentypen sind hier schwach podsolierte und zum Teil vergleyte Braunerden. Die Sögel-Linderner Geest ist hingegen durch wechsel sandige und lehmige, meist frische bis staufeuchte Böden gekennzeichnet. Die prägenden Bodentypen sind Podsole und posolierte Braunerden. Im Plangebiet sind lehmige Flottsandböden (Sandlöß) vorhanden, die durch Staunässe gekennzeichnet sind.

Bei den Plaggeneschböden im Norden des Plangebietes handelt es sich um Böden mit einer kulturhistorischen Bedeutung.

² Digitale Bodenkarte des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung, Maßstab 1 : 25.000, 1997

Für die im Plangebiet bereits befestigten und versiegelten Böden ist eine erhebliche Überprägung anzunehmen. Damit weisen sie nur noch einen sehr geringen Natürlichkeitsgrad auf. Die übrigen Böden des Plangebietes sind überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung im ursprünglichen Bodengefüge gestört und weisen somit lediglich eine etwas höhere Natürlichkeit auf als die befestigten Bereiche.

Das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) weist Suchräume für schutzwürdige Böden aus. Zu diesen schutzwürdigen Böden zählen unter anderem Böden mit extremen Standorteigenschaften. Ein entsprechender Suchraum ist im Untersuchungsgebiet jedoch nicht dargestellt, daher ist davon auszugehen, dass keine Böden mit extremen Standorteigenschaften vorhanden sind. Entsprechend der Angaben des NIBIS gilt dieses ebenfalls für Böden mit geowissenschaftlicher Bedeutung sowie für seltene und naturnahe Böden. Es handelt sich bei den Böden im Plangebiet allerdings um Boden mit einer hohen, natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Hinsichtlich der Bewertung der betrachteten Bodenstandorte werden die Parameter Beeinträchtigungen, besondere Standorteigenschaften / Extremstandorte, kulturhistorische Bedeutung, Naturnähe sowie Seltenheit herangezogen.

⇒ Aus den benannten Gründen ist den Böden des Untersuchungsgebiet überwiegend eine allgemeine Bedeutung zuzumessen. Den bereits befestigten und versiegelten Böden kommt hingegen eine geringe, den Plaggeneschböden eine hohe Bedeutung zu.

10.2.6

Wasser

Das Schutzgut Wasser ist zu differenzieren in Grund- und in Oberflächenwasser.

Es ist lediglich ein natürliches Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Es handelt sich um die Emsteker Brake, die im Bereich des Plangebietes einen geringen Natürlichkeitsgrad aufweist und laut Landschaftsrahmenplan als „stark verschmutzt“ einzustufen ist. Darüber hinaus queren die Straßenseitengräben der Hesselfelder Straße das Plangebiet. Bei dem südlichen Graben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung (EM-18).

⇒ Den Gewässer ist eine geringe Bedeutung zuzuordnen.

Hinsichtlich der Bedeutung eines Gebietes für das Grundwasser ist der Boden mit seinen Eigenschaften, seiner Nutzung sowie seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil eines Gebietes zur Bildung und/oder Nutzung von Grundwasser für die menschliche Nutzung ausschlaggebend.

Die anstehenden Böden besitzen ein schluffiges / lehmiges Substrat. Im Vergleich zu Böden mit sandigem Substrat besitzen die Böden damit eine verminderte Fähigkeit Niederschlagswasser aufzunehmen. Aufgrund des Lehmantils verfügen die anstehenden Böden in Bezug auf die Fähigkeit Schadstoffe zu puffern über ein hohes Filtervermögen. Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung besteht im Vergleich zu ungenutzten Bodenstandorten jedoch eine erhöhte Gefahr des Eintrags von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser.

Das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) weist für den Großteil des Plangebietes eine mittlere Grundwasserneubildungsrate von 201 - 250 mm/a auf. Lediglich am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes ist eine höhere Grundwasserneubildungsrate von 251 - 300 mm/a verzeichnet. Die Lage der Grundwasseroberfläche weist mit 45 m bis 47,5 m unter der Geländeoberfläche im gesamten Untersuchungsgebiet einen großen Abstand zur Geländeoberfläche auf. Dem Untersuchungsgebiet ist zudem ein mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung zugeordnet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eine Vorrang- oder Vorsorgegebietes Trinkwasser. Ein Trinkwasserschutzgebiet ist ebenfalls nicht vorhanden.

⇒ Im Ergebnis wird dem Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser insgesamt eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

10.2.7 Klima / Luft

Klimatisch gehört das Plangebiet zu der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend ist ein mittelfeuchtes Klima, bei dem die Jahresniederschlagsmenge im Mittel 650 - 700 mm beträgt. Die klimatische Wasserbilanz des Gebietes weist einen Jahresüberschuss von 200 - 300 mm/Jahr auf, doch gibt es im Sommer ein Defizit von 50 - 75 mm/Jahr. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 8,4° C, die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4° C deutlich höher als in den nördlich angrenzenden Teilen des Landkreises.

Das Mesoklima im Untersuchungsraum wird in erster Linie durch die Art der Bodennutzungen bestimmt. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan wird das Untersuchungsgebiet durch ein Freilandklima ausgeräumter Flächen gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um Gebiete mit höheren Temperaturen und geringerer Luftfeuchtigkeit, höheren Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen sowie höheren Windgeschwindigkeiten. Zudem bestehen keine oder wenige Vegetationsstrukturen mit nennenswerter Filterwirkung und es ist ein hoher Anteil an kaltluftproduzierenden Flächen gegeben.

In der Nähe der Landesstraße 836 und der Kreisstraße 178 kann im Bestand von einer gewissen Belastung der örtlichen Qualität von Klima und Luft durch Schadstoffe des Verkehrs ausgegangen werden. Aufgrund der Lage des Gebietes besteht jedoch eine ausreichende Durchlüftung, so dass nicht von schädlichen Konzentrationen auszugehen ist.

Des Weiteren sind auf kurze Zeiträume begrenzt Geruchsemissionen durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, bspw. im Zusammenhang mit der Ausbringung von Gülle, zu erwarten.

⇒ Insgesamt wird dem hier betrachteten Gebiet hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft eine allgemeine Bedeutung zugeordnet

10.2.8 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen einer Landschaft. Neben visuell wahrnehmbaren Reizen sind dies vor allem akustische und olfaktorische. Das Erscheinungsbild des besiedelten Bereiches ist als Ortsbild Teil des Landschaftsbildes. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft orientiert sich an der Methodik von Köhler & Preiß (2000)³ zur Landschaftsbildbewertung. Die Einstufung der Bedeutung des Schutzgutes Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Methodik anhand der Kriterien:

- Natürlichkeit
- Vielfalt
- historische Kontinuität
- Freiheit von Beeinträchtigungen

Das Kriterium **Natürlichkeit** bezieht sich auf die Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen sowie auf die Erlebbarkeit einer natürlichen Eigenentwicklung der Landschaft.

Die **Vielfalt des Landschaftsbildes** ergibt sich aus dem Wechsel von Strukturen und Elementen, die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind.

Durch das Kriterium **historische Kontinuität** wird angegeben, in welchem Umfang ein Landschaftsbild noch naturraumtypisches wiedergibt bzw. inwieweit es schon nivelliert ist. So

³ Köhler & Preiß, 2000: Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Hildesheim (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20).

weisen z. B. Naturlandschaften und alte Kulturlandschaften eine hohe historische Kontinuität auf.

Als **Vorbelastungen** sind jegliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorkommen störend wirkender Objekte, Geräusche und Gerüche, die für den jeweiligen Naturraum nicht typisch sind, zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel große Straßen, Siedlungsränder mit moderner Bebauung ohne Eingrünung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Diese Kriterien sind immer bezogen auf die **Eigenart des Untersuchungsraums** zu beurteilen. Die naturräumliche Eigenart ist bei der Landschaftsbildbewertung als Maßstab für die genannten Kriterien anzuwenden. Typisch für den Naturraum im Untersuchungsgebiet bzw. die Landschaft nordwestlich von Emstek war in der Vergangenheit aufgrund der guten Bodenverhältnisse eine historischen Dimensionen entsprechende Ackernutzung. Lediglich der Niederungsbereich wurde ursprünglich als Grünland genutzt. Eine Gliederung der historischen Ackerschläge durch Baumreihen und Wallhecken ist ebenfalls typisch für die Lößlandschaft. Aufgrund der guten Bodenverhältnisse stellen Lößböden meist sehr alte Ackerflächen dar. Die Bodenverhältnisse haben zudem eine frühe, dichte Besiedlung der Lößbereiche bedingt. Als typische Siedlungsform ist das Haufendorf zu nennen. Die Böden im Plangebiet weisen zudem auf eine Plaggeneschnutzung hin. Hierbei wurden Heideflächen, die sich nördlich und westlich von Emstek in sandigeren Bereichen befanden, abgeplaggt und die Plaggen als Einstreu in den Ställen genutzt um anschließend als Dünger wieder auf den Ackerflächen ausgebracht zu werden.

Die Böden des Plangebietes werden auch heute noch überwiegend als Acker genutzt. Die Intensivierung der Landwirtschaft hat allerdings tendenziell zu einem Rückgang der Gehölzstrukturen, Ackerrandstreifen und Ackerwildkräutern sowie zur Vergrößerung der Schläge geführt. In der Niederung sind auch heute noch Grünlandflächen vorhanden. Jedoch ist auch hier aufgrund der intensiven Landwirtschaft ein deutlicher Artenrückgang zu verzeichnen.

Eine natürliche Eigenentwicklung der Landschaft ist im Untersuchungsraum aufgrund der intensiven Nutzungen, dem Ausbau der Emsteker Brake und der vorhandenen und angrenzenden Bebauung überwiegend nicht erkennbar. Lediglich im Bereich der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ist eine gewisse Eigenentwicklung zu beobachten. Dem Kriterium **Natürlichkeit** kommt daher im Bereich des Untersuchungsraumes eine allgemeine bis geringe Bedeutung zu.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen zeichnen sich überwiegend durch eine Struktur- und Artenarmut aus. Lediglich im Bereich der Gehölzbestände sowie der halbrunderalen Flächen ist eine höhere Strukturdichte gegeben sowie eine höhere Artendichte wahrscheinlich. Die Strukturvielfalt des Untersuchungsraumes sowie der näheren Umgebung ist jedoch überwiegend deutlich geringer als für diesen Naturraum charakteristisch. Dem Kriterium **Vielfalt** kommt daher im Untersuchungsraum sowie der näheren Umgebung eine allgemeine bis geringe Bedeutung zu.

Die preußische Landesaufnahme aus dem Jahr 1898 zeigt eine deutlich ausgedehntere Grünlandnutzung im Bereich der Niederung der Emsteker Brake. Die Emsteker Brake war jedoch auch bereits zu diesem Zeitpunkt teilweise begradigt. Ende des 19. Jahrhunderts wurde das Untersuchungsgebiet auch bereits überwiegend als Acker genutzt. Die heutigen Ackerschläge sind jedoch aufgrund ihrer Größe und intensiven Nutzung nicht mehr als naturraumtypisch einzustufen. Der Emsteker Siedlungsbereich nahm Ende des 19. Jahrhunderts etwa ein Viertel der heutigen Fläche ein und zeigte eine typische Haufendorfform. Das Dorf gruppierte sich um die Kreuzung der Landesstraße 836 und der Kreisstraße 178. Der Verlauf der Straßen hat sich bis heute nicht verändert. Der Siedlungsrand hat sich im Laufe der Zeit deutlich in das Untersuchungsgebiet hinein verlagert. Heute sind im Ortsrandbereich keine historischen Strukturen mehr erkennbar. Westlich, nordwestlich und nördlich des Untersuchungsgebietes erstreckten sich Ende des 19. Jahrhunderts weitläufige Wald- und Heideflächen. Heute wird dieser Bereich durch Ackernutzung geprägt. Charakteristische historische

Landschaftselemente sind im Untersuchungsgebiet lediglich in Form der Wallhecken vorhanden. Dem Kriterium **historische Kontinuität** kommt im gesamten Untersuchungsraum aus den genannten Gründen eine allgemeine bis geringe Bedeutung zu.

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, den teilweise unzureichend eingegrünten Ortsrand Emstek, die Kläranlage, die Emissionen der Verkehre auf der Landesstraße sowie der Kreisstraße, ein modernes Stallgebäude westlich des Plangebietes sowie die neuen gewerblichen Gebäude im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 110 bereits deutlich überprägt. Die oben beschriebenen Bedeutungen werden hierdurch gemindert.

⇒ Zusammenfassend wird dem Schutzgut Landschaftsbild im Untersuchungsraum sowie der näheren Umgebung aufgrund der gegebenen Überprägungen eine allgemeine bis geringe Bedeutung zugeordnet.

10.2.9 Biologische Vielfalt

Betroffen von der Planung sind 18 unterschiedliche Biotoptypen, die eine geringe bis hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere- und Pflanzen aufweisen. Es dominieren allerdings die Biotoptypen mit einer geringen und allgemeinen bis geringen Bedeutung.

Die Ergebnisse der Erfassung der besonders geschützter Arten lassen bisher die Annahme zu, dass insbesondere die naturraumtypischen Gehölzbestände für einige Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen. Sie stellen in der ansonsten relativ ausgeräumten und durch Bebauung gekennzeichneten Landschaft wichtige Trittsteinbiotope für die Biotopvernetzung dar.

Im allgemeinen gilt dies auch für Fließgewässer. Aufgrund des naturfernen Ausbaus der Emsteker Brake ist die vernetzende Funktion im Bereich des Baches jedoch erheblich eingeschränkt.

Da es sich bei den Biotoptypen mit vernetzender Funktion nicht um sehr seltene Sonderbiotope handelt, die das Vorkommen einer Vielzahl allgemein seltener Arten erwarten lassen, wird diesen im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt lediglich eine allgemeine Bedeutung zugemessen.

⇒ Im Ergebnis wird den vorhandenen naturraumtypischen Gehölzbeständen in Bezug auf das hier behandelte Schutzgut eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Dem übrigen Untersuchungsraum kommt eine geringe Bedeutung zu.

10.2.10 Sonstige Sach- und Kulturgüter

Der Landkreis Cloppenburg hat im Scopingverfahren folgendes mitgeteilt:

„Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region und weist zu großen Teilen ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Aus der unmittelbaren Umgebung sind bereits einige denkmalgeschützte Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Stellenweise wird der geplante Trassenverlauf zudem laut digitaler Bodenkarte 1: 50.000 von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden.“

⇒ Aufgrund des „erhöhten archäologischen Potenzials“ wird dem Schutzgut eine hohe Bedeutung zugeordnet.

10.2.11 Schutzgebiete- und -objekte

Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung bestehen keine Schutzgebiete und geschützten Biotope im Sinne des Naturschutzrechtes. Im nördlichen Bereich queren allerdings zwei Abschnitte gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Wallhecken das Untersuchungsgebiet (vgl. Anhang III).

Das Vorkommen besonders geschützter Tierarten im Untersuchungsgebiet ist Kap. 10.2.4 zu entnehmen.

⇒ Den Wallhecken im Untersuchungsgebiet kommt bezogen auf das Schutzgut Schutzgebiete und -objekte eine allgemeine Bedeutung zu. Dem übrigen Untersuchungsgebiet ist eine geringe Bedeutung zuzuordnen.

10.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden.

⇒ Damit bleibt das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

10.3 Zusammenfassende Darstellung

Tab. 5: Wertstufenindizierte Zusammenfassung der betrachteten Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Wertstufe*
Menschen	Untersuchungsgebiet	2
Pflanzen und Tiere	Erfasste Biotoptypen im Geltungsbereich sowie besonders geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet	Siehe Kap. 10.4.1.2
Boden	Nicht befestigte Plaggenesch-Böden im Untersuchungsgebiet	3
	Übrige nicht befestigte Böden im Untersuchungsgebiet	2
	Befestigte Böden im Untersuchungsgebiet	1
Wasser: Oberflächenwasser	Emsteker Brake und Gewässer EM-18	1
Wasser: Grundwasser	Untersuchungsgebiet	2
Luft/Klima	Untersuchungsgebiet	2
Landschaftsbild	Untersuchungsgebiet und Umgebung	1-2
Biologische Vielfalt	Gehölzbestände	2
	Übriges Untersuchungsgebiet	1
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Untersuchungsgebiet	3
Schutzgebiete und -objekte	Geschützte Wallhecken	2
	Übriges Untersuchungsgebiet	1
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Untersuchungsgebiet	ohne Belang

11. PROGNOSE DER UMWELTENTWICKLUNG SOWIE DARLEGUNG VON VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN (EINGRIFFSBILANZ)

11.1 Rechtliche Grundlagen

Bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die Vorgaben zur Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG unmittelbar anzuwenden. Dies gilt ebenso für die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 BNatSchG.

Gemäß dem BNatSchG sind *"Eingriffe in Natur und Landschaft [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können"* (§ 14 Abs.1 BNatSchG). Niedersachsen hat diese Regelung in den §§ 5 ff im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) weiter konkretisiert.

Als erster Schritt zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zunächst zu bestimmen, für welche Schutzgüter des Naturhaushalts der Eingriffstatbestand, d. h. eine erhebliche Beeinträchtigung, zu erwarten ist. Diese Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs.1 BNatSchG so

weit wie möglich zu vermeiden und zu vermindern (Vermeidungs- und Verminderungsgebot). Bleiben danach noch erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, so sind diese vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleicher Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleicher Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Kann dieser erforderliche Ausgleich oder Ersatz durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht erreicht werden, dann steht die Durchführung des Eingriffes erneut zur Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Gehen bei dieser Abwägung die Belange des Naturschutzes vor, so ist dieser Eingriff unzulässig. Stehen bei dieser Abwägung andere Belange im Vordergrund, so muss bei Durchführung des Eingriffes für alle nicht ausgleichbaren bzw. ersetzbaren Beeinträchtigungen Ersatz in Geld geleistet werden.

11.2 Vorhabenbeschreibung

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 das Planfeststellungsverfahren für den ersten Bauabschnitt der Ortsentlastungsstraße ersetzt und somit die Straße ohne weitere Genehmigungen auf Grundlage des Bebauungsplanes zulässig ist, wird im Folgenden genauer auf das Vorhaben sowie seine Auswirkungen eingegangen.

Der erste Bauabschnitt der Ortsentlastungsstraße umfasst einen etwa 1,2 km langen Teilabschnitt der geplanten Trasse, der sich von der Kreisstraße 178 (Halener Straße) im Norden der Ortschaft bis zur Landesstraße 836 (Clemens-August-Straße) westlich der Ortschaft Emstek erstreckt. Der unmittelbare Anschluss der Ortsentlastungsstraße an die Kreisstraße 178 wurde bereits auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 110 „Gewerbegebiet westlich der Halener Straße II“ hergestellt. Daher bezieht der Geltungsbereich der vorliegenden Planung diesen Bereich nicht mit ein, sondern grenzt direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 an. Die Einmündung in die Landesstraße 836 ist als Kreisverkehr geplant. Zur rechtlichen Regelung des geplanten Kreisverkehrsplatzes hat rechtzeitig vor Baubeginn der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land zu erfolgen. Die im Bereich des geplanten Kreisverkehrsplatzes heute noch vorhandene Anbindung der „Hesselfelder Straße“ an die Landesstraße entfällt künftig.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Ausführungsplanung für den Straßenbau erarbeitet. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche umfasst die Flächen, die zukünftig öffentliche Flächen werden sollen und baut auf der Ausführungsplanung auf. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wurde zudem so gewählt, dass zukünftig die Anlage eines Radweges an der westlichen Seite der Ortsentlastungsstraße ermöglicht wird.

Der Entwurf der Straßenplanung sieht derzeit eine 6 m breite Fahrbahn (eine Fahrspur in jede Richtung) mit 1,5 m bis 1,75 m breiten Banketten incl. 0,5 m breiten Schotterstreifen, einen 2,5 m breiten Radweg nordwestlich der Fahrbahn, beidseitigen Straßenseitengräben mit einer Breite incl. Böschungen von etwa 2,75 m bis 3,5 m und einen Pflanzstreifen südöstlich der Fahrbahn mit einer Breite von 1 m vor (vgl. Anhang VI). Zudem wird die Trasse beidseitig von 0,5 m breiten Randstreifen begrenzt. Der Anschluss an die Landesstraße 836 erfolgt durch einen Kreisverkehr. Der Anschluss an die Kreisstraße 178 ist bereits hergestellt. Des Weiteren werden die Straßen Wiesenstraße und Hesselfelder Straße sowie die Kläranlage an die geplante Ortsentlastungsstraße angeschlossen. Die Straßenplanung ist ausgerichtet auf einen Straßenbau, der eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ermöglicht.

Zur Querung der Emsteker Brake ist des Weiteren eine Verrohrung des Fließgewässers vorgesehen. Zudem erfordert die Querung eine Verlegung eines kurzen Abschnittes des Fließgewässers, um eine senkrechte Querung zu erreichen und den hydraulischen Anforderungen gerecht zu werden. Hierdurch wird die Länge des erforderlichen Durchlasses möglichst kurz

gehalten und ein optimaler Durchfluss erreicht. Die Straßenseitengräben der Hesselfelder Straße werden im Bereich des Plangebietes ebenfalls verrohrt.

Im Bereich des Pflanzstreifens ist die Pflanzung einer Baumreihe aus mindestens 63 Bäumen mit einem Pflanzabstand untereinander von mindestens 10 m vorgesehen.

Derzeit ist nicht vorgesehen, den Radweg zeitgleich mit dem Bau der Straße herzustellen. Aufgrund der im Flächennutzungsplan angrenzend an die Trasse dargestellten Wohnbauflächen, wird zukünftig jedoch voraussichtlich der Bau eines Radwegs erforderlich. Aus diesem Grund, wird bei der vorliegenden Planung ein Radweg sowie der für die Entwässerung des Radwegs erforderliche zweite Straßenseitengraben bereits berücksichtigt.

Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über den südöstlichen Straßenseitengraben, die des Radwegs über den nordöstlichen Straßenseitengraben. Das Wasser soll überwiegend innerhalb der Gräben versickern. Um die Rückhaltefunktion der Gräben zu vergrößern werden Sohlschwellen eingebaut. Diese Maßnahme reicht jedoch für die Entwässerung der Fahrbahn alleine nicht aus. Daher wird das Wasser des südöstlichen Grabens zwei geplante Regenrückhaltebecken zugeführt. Diese sind südöstlich der Trasse etwa auf Höhe der Kläranlage eingeplant. Die Becken werden als technische Becken angelegt. Das zurückgehaltene Wasser wird gedrosselt der Emsteker Brake zugeführt.

11.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung wäre eine Umsetzung der geplanten Ortsentlastungsstraße nicht möglich. Daher würde voraussichtlich eine andere, möglicherweise aus naturschutzfachlicher Sicht weniger geeignete, Trasse genutzt oder vollständig auf die Umsetzung der Ortsentlastungsstraße verzichtet werden müssen. Dies würde dazu führen, dass das Ortszentrum weiterhin mit hohen Verkehrszahlen, Lärm- und Schadstoffimmissionen belastet wäre. Die Flächen des Geltungsbereiches würden voraussichtlich weiterhin überwiegend landwirtschaftlich sowie als Recyclinghof, Straße und Gartenflächen genutzt werden. Daher würde der Geltungsbereich weiterhin eine ähnliche Biotoptypenzusammensetzung aufweisen wie derzeit. Insgesamt würde dem Plangebiet bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung weiterhin eine mit der heutigen Bedeutung vergleichbare Bedeutung für Umwelt, Natur und Landschaft zukommen.

11.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (voraussichtliche Beeinträchtigungen)

11.2.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Umgebung auswirken. Die Immissionen beschränken sich überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, so dass sie sich nicht im gesamten Untersuchungsraum gleichermaßen stark auswirken. Aufgrund der erhöhten Luftbewegungen im Untersuchungsraum können zudem schädliche Schadstoffkonzentrationen ausgeschlossen werden.

Für die Baustelleneinrichtungen werden von der Gemeinde Emstek als Vorhabenträger keine Flächen vorgegeben. Das mit der Bauausführung beauftragte Bauunternehmen ist dafür zuständig, die erforderlichen Flächen bereitzustellen. Üblicherweise werden hierfür lediglich vorbelastete Flächen ohne Wertigkeit für den Naturhaushalt in Anspruch genommen. Daher ist nicht mit Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft durch die erforderlichen Einrichtungen zu rechnen.

In welchem Bereich der bei den Bauarbeiten anfallende Bodenaushub gelagert wird steht ebenfalls bisher nicht fest. Da jedoch teilweise eine Wiederverwertung vorgesehen ist, ist eine Lagerung im Geltungsbereich wahrscheinlich. Durch eine solche Lagerung kommt es durch Verdichtung und Überdeckung zu temporären Beeinträchtigungen des Schutzgutes

Boden sowie Pflanzen und Tieren. Da sich die Lagerflächen jedoch voraussichtlich im Bereich der Trasse befinden werden, wird es durch die Bodenlagerungen über die anlagenbedingten Beeinträchtigungen hinaus nicht zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Sollte eine Lagerung ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches nicht möglich sein, so ist eine Bodenlagerung im Bereich unempfindlicher Flächen mit einem ausreichendem Abstand zu Gehölzbeständen und Gewässern vorgesehen. Hierdurch werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.

Sofern nicht wieder verwertbarer Bodenaushub anfällt, können Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter durch die Verbringung an anderer Stelle hervorgerufen werden. Da jedoch ein Nachweis über die Weiterverwendung vom Bauunternehmen zu führen ist und dieses den Verbleib im Vorfeld einvernehmlich mit der Gemeinde Emstek abzustimmen hat, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen an anderer Stelle zu rechnen.

Als weitere baubedingte Beeinträchtigung ist die potentielle Beschädigung von Gehölzen im Baustellenbereich durch die Bautätigkeiten zu nennen. Hierdurch kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere kommen.

11.2.4 Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich in Folge des Straßenbaus einstellen, ist die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Trasse sowie der Anschlussbereiche zu nennen. In Folge der Errichtung der Fahrbahn, des Radweges sowie der Nebenanlagen kommt es zur Beseitigung von Biotoptypen, zur Abgrabung, Überdeckung und Versiegelung von Bodenstandorten und damit zu einer Verminderung der Versickerung. In Folge des genannten Flächenverbrauchs werden die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden beeinträchtigt.

Weitere anlagenbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Flächeninanspruchnahme für die Regenrückhaltebecken im Bereich der im Bebauungsplan 130 festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft sowie durch die Verlegung der Emsteker Brake. Infolge dieser Anlagen kommt es zu Beseitigungen von Biotoptypen sowie zur Abgrabung von Bodenstandorten. Hierdurch werden die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden beeinträchtigt. Die Verrohrung der Emsteker Brake wirkt sich zudem negativ auf den Biotoptyp Stark begradigter Bach (FXS) aus.

Des Weiteren kann die Straße eine Wanderbarriere für bestimmte Tierarten darstellen.

Gleichzeitig wird durch die Asphaltierung das Kleinklima in der unmittelbaren Umgebung verändert. Aufgrund der Breite der Straße, einer bisher fehlenden direkt angrenzenden Bebauung sowie der bestehenden Durchlüftung des Geltungsbereiches, ist die Änderung des Kleinklimas durch die Asphaltierung als geringfügig anzusehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Als weitere anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind die Veränderung des Landschaftsbildes durch den Bau der Straße sowie die Zerschneidung des Raumes zu nennen. Letzteres wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Mensch sowie Pflanzen und Tiere aus.

11.2.5 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die verkehrliche Nutzung der geplanten Straße werden Schall-, Schadstoff- und Lichtimmissionen hervorgerufen, die sich negativ auf alle Schutzgüter auswirken.

Die künftige Verkehrsbelastung kann für bestimmte Tierarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko bedeuten.

Im Winter ist zudem im Bereich der Fahrbahn und des Radweges mit einem Taumitteinsatz zu rechnen. Hierdurch werden betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Wasser hervorgerufen.

11.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung

Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen stellt den ersten Schritt zur Anwendung der Eingriffsregelung dar. Entsprechend § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist "der

Verursacher eines Eingriffs [...] zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen".

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die im Folgenden benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt bzw. sind zu berücksichtigen.

Inanspruchnahme minderwertiger Flächen

Eine Verminderung der Beeinträchtigungen wird dadurch erreicht, dass überwiegend auf Flächen zurückgegriffen wird, die durch überwiegen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet sind und eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft aufweisen.

Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser

Durch die vorgesehene Versickerung bzw. Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die neu anzulegende Regenrückhaltebecken, wird das Wasser im örtlichen Kreislauf gehalten und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser vermieden.

Baum- und Gehölzschutzmaßnahmen

Um Beeinträchtigung des zu erhaltenden Baum- und Gehölzbestandes im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, sind als weitere Vermeidungsmaßnahmen Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 durchzuführen sowie die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten. An die Baustellenbereiche angrenzende Gehölzbestände sind durch Trassierband oder Einzäunung vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Jegliche Lagerflächen müssen einen Abstand von mindestens 1 m zum Kronentraufbereich von Bäumen und Gehölzen einhalten.

Bodenschutzmaßnahmen

Während der Bauphase bieten sich wesentliche Möglichkeiten der Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bodenbehandlung an. Der bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist, sofern er nicht direkt vor Ort wiederverwendet wird, fachgerecht zu lagern. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden
- Abschiebung des Oberbodens im Bereich der Bodenlagerflächen

Anschließend ist der nicht wieder zu verwendende Oberboden zu beseitigen, wobei Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden sind. Um dies sicherzustellen ist ein Nachweis über die Weiterverwendung zu führen. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass eine fachgerechte Weiterverwendung auch bei der Abgabe an Dritte eingehalten wird.

Des Weiteren dürfen sehr feuchte und nasse Böden nicht befahren oder bearbeitet werden, ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik zur Vermeidung von Bodenverdichtungen durchzuführen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die nicht versiegelten Baustellenbereich sofern erforderlich fachgerecht zu lockern, ggf. wieder mit Oberboden anzudecken und einzusäen, so dass sich die Standorte wieder natürlich entwickeln können.

Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen

Um weitere baubedingte Beeinträchtigungen zu minimieren sind hinsichtlich der Lagerung und des Umgangs mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen, der Schall- und Abgasemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen sowie möglicher Staubimmissionen ebenfalls die Hinweise der RAS-LP 4 zu beachten. Während der Baumaßnahmen ist möglichst sparsam mit Kraftstoffen umzugehen. Staubimmissionen sind ggf. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna

Der faunistische Fachbeitrag (vgl. Anhang V) gibt folgende Vermeidungsmaßnahme vor:

„In Bezug auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- *Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar;*
- *die Baufeldfreimachung ist ebenfalls in dieser Jahreszeit vorzunehmen.“*

Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermäuse

Der faunistische Fachbeitrag (vgl. Anhang IV) gibt folgende Vermeidungsmaßnahme vor:

„Vermeidung von Individuenverlusten bei Baumfällarbeiten

Es sind insgesamt 3 oder 4 Bäume mit Quartierpotenzial von Rodungen betroffen (B1 bis B4). Vor der Rodung ist eine endoskopische Kontrolle der Baumhöhlen vorzunehmen, um eine Anwesenheit von Tieren ausschließen zu können. Wenn die Anwesenheit nicht ausgeschlossen werden kann (schlechte Einsehbarkeit oder Erreichbarkeit der Strukturen) muss die Fällung durch eine fachkundige Person begleitet werden.

Eine Fällbegleitung sollte im Hinblick auf den Alteichenbestand an Querung 4b grundsätzlich vorgesehen werden, da bei Altbäumen häufig nicht alle Strukturen vom Boden aus erkannt werden können.“

Die Lage der Bäume B1 bis B4 sind im Anhang IV auf Seite 16 beschrieben, die Querungen sind in Karte 3 dargestellt.

Individuenverluste durch Kollisionen

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse durch den künftigen Straßenverkehr hängt unter anderem von der Verkehrsdichte zu den relevanten Aktivitätszeiten ab. Diese kann zu diesem Zeitpunkt nicht sicher prognostiziert werden. Daher ist eine seriöse Einschätzung des Kollisionsrisikos derzeit nicht möglich. Der faunistische Fachbeitrag gibt daher folgende Vorgehen vor:

„Wenn bezüglich der Verkehrsprognosen im Vorfeld des Straßenbaus keine eindeutigen Schlüsse gezogen werden können, sollte das Kollisionsrisiko mittels einer Suche nach Kollisionsopfern überprüft werden. Die Suche sollte am kurz gemähten Fahrbahnrand und angrenzenden Strukturen durchgeführt werden im Bereich der Hesselfelder Straße, der Wiesenstraße und der Eichenwallhecke sowie vorsichtshalber auch an der Kläranlage. Ein ausgebildeter Suchhund sollte für die Suche in der angrenzenden Vegetation eingesetzt werden, wo Menschen eine geringe Sucheffizienz haben. Die Suche kann sich auf die Monate Juli, August und gegebenenfalls September beschränken, die Monate, wo mit den höchsten Verlusten zu rechnen ist. Es sei hier angemerkt, dass die Zahl der gefundenen Kollisionsopfer nicht der Zahl von tatsächlich betroffenen Individuen entspricht, da Prädatoren Kadaver vor dem Auffinden abtragen, nicht alle Tiere im Suchbereich gefunden werden und verletzte Tiere in größerer Entfernung zur Straße verenden können.

Die Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen, die Fledermäuse veranlassen sollen, die Fahrbahn oberhalb des Verkehrs sicherer zu queren, ist in der spezifischen Situation nicht anwendbar, da gerade die querenden Verkehrswege als Flugstraßen identifiziert wurden, die durch derartige Maßnahmen versperrt würden. Die in der Fachliteratur vorgeschlagenen Maßnahmen konzentrieren sich auf mehrspurige Straßen wie Autobahnen und Schnellstraßen, die gleichzeitig für strukturgebunden fliegende Arten eine Barriere darstellen können. Querungshilfen ermöglichen in solchen Konstellationen den Überflug und helfen gleichzeitig, Kollisionen zu vermeiden.

Im vorliegenden Projekt wird als Maßnahme zum Kollisionsschutz nur eine Geschwindigkeitsreduzierung als praktikabel angesehen, sollte sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko während eines Monitorings herausstellen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte temporär angewendet werden auf die fledermausaktive Zeit. Diese umfasst das Sommerhalbjahr zwischen

März und Oktober zwischen Abend- und Morgendämmerung. Außerhalb des genannten Zeitfensters ist nur mit geringer oder sporadischer Aktivität zu rechnen.“

Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien

Der faunistische Fachbeitrag (vgl. Anhang V) kommt zu dem Schluss, dass Amphibien von der Maßnahme nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg hat dennoch im Zuge der Straßenplanung sowie im Scopingverfahren gefordert, den Durchlass der Emsteker Brake unter der geplanten Straße so zu gestalten, dass dieser von Amphibien gequert werden kann. Hierzu wird der Durchlass entweder mit beidseitigen Bermen für Amphibien versehen oder ein separater Amphibientunnel angelegt. Hierdurch wird eine Zerschneidung von potentiellen Amphibienwanderwegen vermieden.

Baustellenkontrolle

Um die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase sicherzustellen, ist die Baustelle regelmäßig zu kontrollieren. Dabei sind insbesondere die Baum- und Bodenschutzmaßnahmen sowie die Vermeidungsmaßnahmen für die Fauna zu prüfen. Durch regelmäßige Besuche der Baustelle und Abstimmung mit der Bauleitung sollen mögliche Probleme und Konflikte frühzeitig erkannt und im Sinne der Vermeidungspflicht gelöst werden.

Pflanzung einer Baumreihe

Der Bebauungsplan schreibt die Pflanzung einer Baumreihe mit mindestens 63 Bäumen entlang der geplanten Straße vor. Die Veränderung des Landschaftsbildes in Folge des Straßenbaus und des zukünftigen Verkehrs wird durch diese Pflanzung gemindert. Die Straße wird in das Landschaftsbild eingebunden.

Taumitteleinsatz

Um die betriebsbedingten Beeinträchtigungen in Folge des Straßenausbaus zu mindern, wird der Taumitteleinsatz möglichst gering gehalten.

Schallschutz

Eine weitere Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch wird dadurch erreicht, dass der Verlauf der Straße überwiegend abseits bestehender Wohnbebauung vorgesehen ist. Hierdurch werden zusätzliche Schall- und Schadstoffimmissionen innerhalb bestehender Siedlungsbereiche vermieden.

Archäologische Denkmalpflege

Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 NDSchG. Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Durch diese Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Sonstige Sach- und Kulturgüter vermieden.

Tab. 6: Übersicht über Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Betroffenes Schutzgut	Vermeidung und Verminderung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Verlauf der Trasse überwiegend abseits bestehender Wohnbebauung • Baustellenkontrolle
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl einer Trasse, die überwiegend eine geringere Bedeutung für Natur und Landschaft aufweist • Baustelleneinrichtungen werden lediglich in Bereichen mit geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt angelegt • Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4, Beachtung der Vorgaben der DIN 18920 • Verzicht auf eine Bodenlagerung außerhalb des Geltungsbereiches bzw. außerhalb höherwertiger Flächen • Vermeidungsmaßnahmen für die Fauna • Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen gemäß dem Stand der Technik • Sparsamer Umgang mit Taumitteln • Baustellenkontrolle
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte Lagerung und Beseitigung des anfallenden nicht wiederverwertbaren Bodenaushubs • Bodenbehandlung entsprechend dem aktuellen Stand der Technik • Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen gemäß dem Stand der Technik • Sparsamer Umgang mit Taumitteln • Baustellenkontrolle
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Versickerung und Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort • Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen gemäß dem Stand der Technik • Sparsamer Umgang mit Taumitteln • Baustellenkontrolle
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • sparsamer Umgang mit Kraftstoffen • Baustellenkontrolle
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung einer Baumreihe
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl einer Trasse, die überwiegend eine geringere Bedeutung für Natur und Landschaft aufweist • Baustelleneinrichtungen werden lediglich in Bereichen mit geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt angelegt • Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4, Beachtung der Vorgaben der DIN 18920 • Verzicht auf eine Bodenlagerung außerhalb des Geltungsbereiches bzw. außerhalb höherwertiger Flächen • Vermeidungsmaßnahmen für die Fauna
Sonstige Sach- und Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und ggf. Sicherung der möglicherweise vorhandenen Denkmalsubstanz

11.4 Voraussichtliche Beeinträchtigungen

11.4.1 Menschen

Mit der vorliegenden Planung geht die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Fläche für die Landwirtschaft im Bereich der im Bebauungsplan Nr. 130 festgesetzten Straßenverkehrsfläche, der Fläche für die Wasserwirtschaft sowie Wasserfläche verloren. Zukünftig kommt diesem Bereich allerdings eine Bedeutung als Ortsentlastungsstraße und damit für den Verkehr zu.

Die Kläranlage ist von der geplanten Straße nicht betroffen. Sie wird weiterhin entsprechend ihrer Funktion betrieben werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung quert allerdings den Recyclinghof, der hier somit nicht mehr in der ursprünglichen Form betrieben werden kann.

Um sicherzustellen, dass sich durch die Schallimmissionen des zukünftigen Straßenverkehrs keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch ergeben, wurde ein schalltechnisches Gutachten eingeholt. Dieses besagt, dass die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete

am Tag ab einem Abstand von etwa 35 m und die Grenzwerte für Mischgebiete ab einem Abstand von etwa 35 m eingehalten werden. Nachts werden die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete ab einem Abstand von etwa 42 m und für Mischgebiete ab einem Abstand von 20 m eingehalten. Bisher existiert im Bereich dieser Abstände keine schutzbedürftige Wohnnutzung. Daher ist davon auszugehen, dass sich durch die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ergeben.

Die zerschneidende Wirkung der Straße für Fußgänger und Radfahrer tritt vor der verbindenden Wirkung deutlich zurück, zumal ein Überqueren der Straße zu Fuß und mit dem Fahrrad möglich sein sollte. Erhebliche Beeinträchtigungen können diesbezüglich somit ausgeschlossen werden.

Als ortsbildprägende markante Struktur, die für das Heimatgefühl der Anwohner von Bedeutung ist, ist die Wallhecke zu nennen. Diese wird künftig im Bereich eines etwa 26 m breiten Abschnittes von der Straße unterbrochen werden. Dies mindert die Bedeutung für das Heimatgefühl.

⇒ Im Ergebnis ist dem betrachteten Gebiet in Bezug auf das Schutzgut Menschen in Zukunft weiterhin eine allgemeine Bedeutung zuzumessen.

11.4.2 Pflanzen und Tiere

Biotoptypen

In Folge des Baus der Straße und des Radweges sowie der Anlage der Gräben und Sickermulden, der Bankette und Randstreifen sowie der Regenrückhaltebecken gehen Lebensräume von Pflanzen und Tieren vollständig verloren. Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere ergeben sich zudem durch die Lärmimmissionen während der Bauphase sowie infolge des zukünftigen Straßenverkehrs. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Taumiteileinsatz sind hingegen bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht zu erwarten, da lediglich Biotope hiervon betroffen sind, die durch den Straßenbau ohnehin erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt ebenso für die verursachten Schadstoffimmissionen, da diese aufgrund der bestehenden Durchlüftungssituation als unerheblich eingestuft werden.

Von einem vollständigen Verlust der vorhandenen Biotoptypen ist im Bereich der im Bebauungsplan Nr. 130 festgesetzten Straßenverkehrsfläche der neuen Trasse, der Fläche für die Wasserwirtschaft sowie der Wasserfläche auszugeben. Hiervon betroffen sind folgende Biotoptypen:

Tab. 7: Voraussichtliche Beeinträchtigungen der einzelnen Biotoptypen

Biotoptyp	Beeinträchtigte Fläche
Acker (A)	20.194 m ²
Grünland-Einsaat (GA)	2.710 m ²
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	1.299 m ²
Strauchhecke (HFS)	506 m ²
Baumhecke (HFB)	21 m ²
Strauch-Baumhecke (HFM)	1.455 m ²
Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), geschützt nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG	176 m ²
Einzelbäume (HBE) (1 ältere Weide, Stammdurchmesser 0,8)	25 m ²
Einzelbäume (HBE) (3 junge Eichen Stammdurchmesser 0,15 bis 0,2)	75 m ²
Allee / Baumreihe (HBA) (5 Eichen, Stammdurchmesser 0,3 bis 0,4)	125 m ²
Strak begradigter Bach - Emsteker Brake (FXS)	156 m ²
Sonstiger standortgerechter Baumbestand (HPS)	312 m ²
Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)	38 m ²
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	27 m ²
Straßen (OVS) und Bermen (UHM und GRR)	6.389 m ²
Feldwege (OVW)	251 m ²
Feldwege (Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM))	429 m ²
Artenreicher Scherrasen (GRR)	209 m ²
Abfallentsorgunganlage / Wertstoffsammelstelle (OZS)	1.881 m ²
Summe	36.278 m²

Bei den höherwertigen Biotoptypen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Beseitigung auszugehen.

⇒ Zukünftig kommt den von einem vollständigen Funktionsverlust betroffenen Bereichen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine geringe Bedeutung zu.

Tiere

Erhebliche Beeinträchtigung der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel sind infolge des Straßenbaus nicht zu erwarten. Der faunistische Fachbeitrag (vgl. Anhang V) besagt diesbezüglich:

„Mit der Realisierung des vorliegenden Planungsvorhabens gehen in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen und mehrere Abschnitte von Gehölzreihen dauerhaft verloren und es wird ein Teilabschnitt der Emsteker Brake überplant. Die von dem Planvorhaben in Anspruch genommenen Lebensräume stehen einigen Brutvögeln als Fortpflanzungs- und/oder Nahungshabitate bzw. als Ruhestätten künftig nicht mehr zur Verfügung.

Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen konnten keine Brutreviere festgestellt werden, somit sind auch keine Beeinträchtigungen der Brutvögel des Offenlandes durch Überplanung der Ackerflächen zu erwarten.

Die überplanten Gehölzbestände haben eine nachgewiesene Funktion als Brutstätte für zahlreiche Vogelarten. Zu diesen zählen ausschließlich diverse eurytope Arten (Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig und andere). Der Verlust dieser Niststätten ist als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Avifauna zu werten. Stenotope Spezies, wie z. B. der gefährdete Gartenrotschwanz oder Gartenbaumläufer, Kleiber und weitere, sind nicht durch etwaige Rodungen von Gehölzen betroffen. Diese Brutpaare werden durch das Bauvorhaben folglich nicht erheblich beeinträchtigt.“

Gemäß dem Fachbeitrag ist eine Kompensation der benannten Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz ausreichend. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind für die Avifauna nicht erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigung der im Plangebiet vorkommenden Amphibien sind infolge des Straßenbaus nicht zu erwarten. Der faunistische Fachbeitrag (vgl. Anhang V) besagt diesbezüglich:

„Von dem Bauvorhaben sind keine Lebensräume von Lurchen betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lurche sind daher auszuschließen.“

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den örtlichen Fledermausbestand besagt der faunistische Fachbeitrag (vgl. Anhang IV) folgendes:

„Es wurden keine Quartiernutzungen festgestellt. Sollte durch endoskopische Untersuchung vor Baumfällungen eine Quartiernutzung durch Fledermäuse nachgewiesen werden, sollten diese durch Schaffung und Entwicklung von neuen Quartieren kompensiert werden.“

Eine Quartiernutzung der festgestellten Strukturen konnte während der Detektorbegehungen nicht beobachtet werden. Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln, kann die reale Nutzung bei einer stichprobenhaften Untersuchung oft nicht nachgewiesen werden. Es wurden mehrere potentielle Quartiere im Plangebiet lokalisiert (vgl. Anhang IV Karte 3). Als Vermeidungsmaßnahme ist daher eine genaue möglichst endoskopische Untersuchung der potentiellen Quartiersbäume im Vorfeld der Baumaßnahmen erforderlich. Sollten hierbei Quartiere gefunden werden, so stellt die Fällung des jeweiligen Baumes eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten wird für die Fledermäuse hingegen nicht erwartet. Des Weiteren queren einige Flugstraßen die geplante Straßentrasse. Es wird allerdings aufgrund der geplanten Breite der Trasse erwartet, dass die vorkommenden Fledermäuse weiterhin ihren bekannten Flugrouten folgen können und eine Barrierewirkung nicht eintritt.

Für die Art Zwergfledermaus ist bei den Querungen 1, 2 sowie 4 a und b (vgl. Anhang IV, Karte 3) eine Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus möglich. *„Tötungen von Individuen sind Anlage- und Betriebsbedingt nicht sicher auszuschließen, da weder das Verkehrsaufkommen in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung, noch die Fahrgeschwindigkeit in den betreffenden Abschnitten zum derzeitigen Zeitpunkt bekannt sind. Um hier artenschutzrelevante Daten zu erhalten und damit eine Aussage über das tatsächliche Kollisionsrisiko machen zu können, muss nach dem Ausbau der Straße ein Monitoring mit Totfundsuche durchgeführt werden.“* (vgl. Kap. 11.3)

Sollte das Monitoring zu dem Ergebnis kommen, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, kann dieses durch die in Kap. 11.4 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikantsschwelle verringert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

⇒ Die Beseitigung von Gehölzstrukturen, die als Lebensraum für Brutvögel dienen, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Dies gilt auch für die potentielle Beseitigung von Fledermausquartieren.

11.4.3 Boden

Im Zuge des Baus der Verbindungsstraße kommt es zu Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen von Bodenstandorten.

Mit der Inanspruchnahme der Bodenstandorte gehen Bodenfunktionen, wie zum Beispiel die Wasserspeicherfähigkeit und die Pufferwirkung zumeist vollständig verloren. Zudem ist innerhalb der zukünftig versiegelten Bereiche von einer degenerativen Bodenentwicklung auszugehen.

Von erheblichen Beeinträchtigungen durch die oben beschriebenen Maßnahmen sind Bodenstandorte mit allgemeiner und hoher Bedeutung im Bereich der im Bebauungsplan Nr. 130 festgesetzten Straßenverkehrsfläche der neuen Straßentrasse betroffen. Bodenstandorte mit einer geringen Bedeutung werden durch die Maßnahmen nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergeben sich darüber hinaus im Bereich der im Bebauungsplan Nr. 130 festgesetzten Flächen für die Wasserwirtschaft durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens. Da die letztendliche Größe der erforderlichen Regenrückhaltebecken bisher nicht feststeht, wird vom Worst-Case ausgegangen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden innerhalb der gesamten Fläche für die Wasserwirtschaft angenommen. Auch im Bereich der festgesetzten Wasserfläche ist aufgrund der erforderlichen Verlegung der Emsteker Brake von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Bei den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, die in Folge der möglicherweise erforderlichen Lagerung von Bodenaushub verursacht werden, handelt es sich nicht um erhebliche Beeinträchtigungen, da aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nach Beendigung der Baumaßnahmen innerhalb der betroffenen Bereiche wieder eine natürliche Bodenentwicklung möglich ist. Dies gilt ebenso für die Beeinträchtigungen in Folge des geringfügig erhöhten Taumittleinsatzes.

⇒ Im Ergebnis ist den Böden im Geltungsbereich zukünftig eine geringe Bedeutung zuzuordnen.

11.4.4 Wasser

Oberflächengewässer

Aufgrund des naturfernen Ausbaus der Emsteker Brake ergeben sich durch die Verlegung und die Verrohrung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Dies gilt ebenso für die Straßenseitengräben der Hesselfelder Straße. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich hierdurch nicht.

⇒ Den vorhandenen Fließgewässern kommt auch nach dem Bau der geplanten Straße eine geringe Bedeutung zu.

Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser ist insofern von dem Bau der Verbindungsstraße betroffen, als dass es zu einer Verminderung der Versickerung durch Versiegelung und Überdeckung von Bodenstandorten kommt. Da jedoch das anfallende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort versickert bzw. zurückgehalten wird, handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung.

Aufgrund des Taumittleinsatzes besteht zudem die Möglichkeit, dass vermehrt Salze in das Grundwasser eingetragen werden. Aufgrund der geringen Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Trinkwassergewinnung sowie des Schutzpotentials der Grundwasserüberdeckung ist diese Beeinträchtigung ebenfalls nicht als erheblich einzustufen.

⇒ Im Ergebnis ist dem betrachteten Gebiet in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser auch in Zukunft eine allgemeine Bedeutung zuzumessen.

11.4.5 Klima / Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft ergeben sich in Folge der Versiegelung sowie der zusätzlichen Schadstoffemissionen während der Bauphase sowie nach Fertigstellung des Bauvorhabens. Infolge der zusätzlichen Versiegelung ändert sich das Kleinklima im Plangebiet aufgrund der bestehenden Durchlüftung lediglich geringfügig, so dass diesbezüglich nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Dies gilt ebenso für die Beeinträchtigungen, die durch die zusätzlichen Schadstoffemissionen hervorgerufen werden.

⇒ Daher kommt dem benannten Schutzgut auch nach Durchführung des mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereiteten Bauvorhabens eine allgemeine Bedeutung zu.

11.4.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße sowie die zusätzlichen Schall- und Schadstoffimmissionen während der Bauphase

sowie nach Fertigstellung des Bauvorhabens beeinträchtigt. Die versiegelten Flächen wirken sich hingegen lediglich im näheren Umfeld der geplanten Trasse negativ auf das Landschaftsbild aus, da sie nicht weithin sichtbar sind. Ein deutlich negativ wirkender Zerschneidungseffekt ist daher ebenfalls nicht gegeben.

Die zu pflanzende Baumreihe wirkt sich mindert auf die beschriebenen Beeinträchtigungen aus. Dennoch wird in Bezug auf das Landschaftsbild von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

⇒ Im Ergebnis kommt dem betrachteten Gebiet nach Durchführung des mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereiteten Bauvorhabens eine geringe Bedeutung zu.

11.4.7 Biologische Vielfalt

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Biologische Vielfalt ist infolge des Straßenbaus insofern zu erwarten, als dass Biotope, die (möglicherweise) einen geeigneten Lebensraum für bestandsgefährdete Arten darstellen und denen eine Bedeutung für die Biotopvernetzung zukommt, diese Funktion teilweise einbüßen.

⇒ Zukünftig kommt den betroffenen Bereichen in Bezug auf das Schutzgut Schutzgebiet und -objekte eine geringe Bedeutung zu. Die bestehende Bedeutung der übrigen Bereiche bleibt unverändert.

11.4.8 Sonstige Sach- und Kulturgüter

⇒ Aufgrund der in Kap. 11.3 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zum archäologischen Denkmalschutz können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Sonstige Sach- und Kulturgüter ausgeschlossen werden.

11.4.9 Schutzgebiete und -objekte

Die Beseitigung eines etwa 26 m langen Abschnittes der geschützten Wallhecke stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Schutzgebiete und -objekte dar.

⇒ Dem hiervon betroffenen Abschnitt der Wallhecke kommt zukünftig eine geringe Bedeutung zu. Den verbleibenden Abschnitten der Wallhecke ist weiterhin eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

11.5 Zusammenfassende Darstellung

Tab. 8: Wertstufenindizierte Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Bedeutung*	
		vorher	nachher
Menschen	Untersuchungsgebiet	2	2
Pflanzen und Tiere	Erfasste Biotoptypen im Geltungsbereich sowie besonders geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet	Siehe Kap. 10.4.1.2	1
Boden	Nicht befestigte Plaggenesch-Böden im Untersuchungsgebiet	3	1
	Übrige nicht befestigte Böden im Untersuchungsgebiet	2	1
	Befestigte Böden im Untersuchungsgebiet	1	1
Wasser: Oberflächenwasser	Emsteker Brake und Gewässer EM-18	1	1
Wasser: Grundwasser	Untersuchungsgebiet	2	2
Luft/Klima	Untersuchungsgebiet	2	2
Landschaftsbild	Untersuchungsgebiet und Umgebung	1-2	1
Biologische Vielfalt	Gehölzbestände	2	1
	Übriges Untersuchungsgebiet	1	1
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Untersuchungsgebiet	3	3

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Bedeutung*	
		vorher	nachher
Schutzgebiete und -objekte	Geschützte Wallhecke	2	1/2
	Übriges Untersuchungsgebiet	1	1
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Untersuchungsgebiet	ohne Belang	ohne Belang

11.6

Eingriffsbilanz

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt nach den Vorgaben des "Osnabrücker Modells". Der nachfolgenden Tabelle ist die Gegenüberstellung des "Eingriffsflächenwertes", d. h. der naturschutzfachlichen Bewertung des Eingriffsraumes vor der Aufstellung des Bebauungsplanes, mit dem "Kompensationsflächenwert", d. h. dem Zustand nach Umsetzung des Bebauungsplanes, zu entnehmen. Hiervon ausgenommen ist die gesetzlich geschützte Wallhecke, welche unabhängig vom angewandten Kompensationsmodell im Verhältnis 1 : 2 zu ersetzen ist. Daher ist für die auf einer Länge von 26 m zu beseitigende Wallhecke eine Neu-Anlage auf einer Länge von 52 m zu schaffen.

Hinsichtlich des Ausgleichsflächenwertes ist darauf hinzuweisen, dass den als Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) festgesetzten Bereiche dem Biotoptyp Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXS) zugeordnet sind. Diese Zuordnung erfolgt, da technische Becken geplant sind, die voraussichtlich während des Großteils des Jahres einen Dauerstau aufweisen. Die festgesetzten Wasserflächen, innerhalb derer die Emsteker Brake verlegt wird, sind hingegen dem Biotoptyp Stark ausgebauter Bach (FXS) zugeordnet. Die zu pflanzende Baumreihe wurde mit 15 m² pro Baum angerechnet.

Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche ist abzüglich der Fläche für die Baumreihe dem Biotoptyp Straße (OVS) zugeordnet. Die derzeitige Straßenplanung sieht keine Vollversiegelung dieser Fläche vor. Da der Bebauungsplan jedoch eine Vollversiegelung ermöglicht, die zu einem späteren Zeitpunkt beispielweise durch eine Fahrbahnerweiterung einmal zum Tragen kommen könnte, wird für die Eingriffsbilanzierung von einer Vollversiegelung ausgegangen und dem Biotoptyp Straße der Wertfaktor 0,0 zugeordnet.

Die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Ausgleichsflächenwert zeigt, dass der Ausgleichsflächenwert geringer ist als der Eingriffsflächenwert. Das bedeutet, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hervorgerufen werden. Daher sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Differenz zwischen Eingriffsflächenwert und Ausgleichsflächenwert gibt den erforderlichen Kompensationsbedarf an.

Tab. 9: Eingriffsflächenwert

Nutzung	Größe	Eingriffsflächenwert	
		Wertigkeit	Summe
Acker (A) außerhalb der Plaggeneschböden	13.718 m ²	0,9	12.346 WE
Acker (A) im Bereich der Plaggeneschböden	6.476 m ²	1,1	7.124 WE
Grünland-Einsaat (GA) im Bereich der Plaggeneschböden	2.710 m ²	1,2	3.252 WE
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	1.299 m ²	1,5	1.949 WE
Strauchhecke (HFS)	506 m ²	2,1	1.063 WE
Baumhecke (HFB)	21 m ²	2,1	44 WE
Strauch-Baumhecke (HFM) außerhalb der Plaggeneschböden	1.385 m ²	2,1	2.908 WE
Strauch-Baumhecke (HFM) im Bereich der Plaggeneschböden	70 m ²	2,3	161 WE
Einzelbäume (HBE) (1 ältere Weide, Stammdurchmesser 0,8)	25 m ²	2,3	58 WE
Einzelbäume (HBE) (3 junge Eichen Stammdurchmesser 0,15 bis 0,2)	75 m ²	1,8	135 WE
Allee / Baumreihe (HBA) (5 Eichen, Stammdurchmesser 0,3 bis 0,4)	125 m ²	2,0	250 WE
Stark begradigter Bach (FXS) - Emsteker Brake	156 m ²	1,6	249 WE
Sonstiger standortgerechter Baumbestand (HPS)	312 m ²	1,9	594 WE
Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)	38 m ²	1,2	45 WE
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	27 m ²	1,4	38 WE
Straßen (OVS) und Bermen (UHM und GRR) außerhalb der Plaggeneschböden	5.331 m ²	0,1	533 WE
Straßen (OVS) und Bermen (UHM und GRR) im Bereich der Plaggeneschböden	1.058 m ²	0,2	212 WE
Feldwege (OVW)	251 m ²	0,2	50 WE
Feldwege (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM))	429 m ²	1,5	644 WE
Artenreicher Scherrasen (GRR)	209 m ²	1,2	251 WE
Abfallentsorgungsanlage / Wertstoffsammelstelle (OZS)	1.881 m ²	0,0	0 WE
Gesamtsumme	247.295 m ²		31.904 WE

Tab. 10: Ausgleichsflächenwert

Nutzung	Größe	Ausgleichsflächenwert	
		Wertigkeit	Summe
Straße (OVS), Straßenverkehrsfläche	32.664 m ²	0,0	0 WE
Wasserfläche (Stark begradigter Bach (FXS))	460 m ²	1,3	598 WE
Flächen für die Regelung des Abwasserflusses (Regenrückhaltebecken) (Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXS))	2.209 m ²	1,2	2.651 WE
Einzelbäume (HBE) (15 qm * 63 Bäume)	945	1,5	1.418 WE
Gesamtsumme	36.278 m ²		4.666 WE

Nach der Gegenüberstellung des Eingriffs- und Ausgleichsflächenwertes verbleibt ein Kompensationsdefizit von **27.238 Werteinheiten**.

12. KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Die zur Kompensation der Eingriffsfolgen erforderlichen Maßnahmen werden je nach dem Ort der Umsetzung in Ausgleichsmaßnahmen, die direkt am Ort des Eingriffs umgesetzt werden sowie in Ersatzmaßnahmen, welche an einem anderen Ort durchgeführt werden, differenziert. Die Art der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich dabei aus der Anforderung, möglichst ähnliche Werte und Funktionen wieder herzustellen.

Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich bzw. im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich sind im vorliegenden Fall nicht vorgesehen, da angrenzend an die Straßen-trasse keine Flächen erworben werden konnten. Zudem werden im vorliegenden Fall Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturaushaltes als geeigneter eingestuft, da Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffs den Immissionen des Straßenverkehrs ausgesetzt wären.

Als externe Kompensationsmaßnahmen sind die Deckung des restlichen Werteinheitenbedarfs unter der Verwendung zweier Kompensationsflächenpools und die Wiederanpflanzung einer Wallhecke vorgesehen. Die Flurstücke der Kompensationsflächenpools liegen beide in der Flur 5 der Gemarkung Markhausen. Es handelt sich um die nachfolgenden Flächen:

- Kompensationsflächenpool „Reheck I, Ergänzung“, Flurstücke 238 und 245: 8.000 WE
- Kompensationsflächenpool „Reheck II“, Flurstücke 252 und 247: 19.238 WE

Für den Ersatz von 52 m Wallhecke wird das Flurstück 154/2 in der Flur 4 der Gemarkung Molbergen herangezogen.

Die zwei Kompensationsflächenpools liegen ca. 20 km nordwestlich des Plangebietes. Westlich der vier ausgesuchten Poolflächen befindet sich die Siedlung Markhausen in einer Entfernung von ca. 2 km und östlich bzw. südöstlich die Straßensiedlung Augustendorf in ca. 0,4 km Entfernung.

Das Flurstück 238 des Kompensationsflächenpools „Reheck I, Ergänzung“ mit einer Fläche von 8.031 m² grenzt an den südlich gelegenen Kronen Damm und die dort stockenden Bäume und Sträucher. Genauso wie das Flurstück selbst stellen sich die weiteren Flächen der Umgebung als Grünlandflächen dar. Die Fläche weist normal mittlere Wasserverhältnisse (Wasserstufe 3) mit einer geringen Grünlandgrundzahl von 36 auf.

Das Flurstück 245 des Kompensationsflächenpools „Reheck I, Ergänzung“ mit einer Fläche von 32.881 m² grenzt östlich an das vorgenannte Flurstück 238. An der nordwestlichen Grenze des Flurstücks befindet sich eine Sukzessionsfläche mit Wald. Weitere Flächen der Umgebung stellen sich als Grünland- und Ackerflächen dar. Die Fläche weist normal mittlere Wasserverhältnisse (Wasserstufe 3) mit einer geringen Grünlandgrundzahl von 35 auf.

Das Flurstück 252 des Kompensationsflächenpools „Reheck II“ (Flächengröße: 9.322 m²) grenzt östlich an den Nerzweg. Nördlich des Flurstücks befindet sich am Nerzweg eine Hofstelle. Sowohl die Straße als auch die Hofstelle sind zum Flurstück hin eingegrünt und weisen einen Bestand aus Bäumen und Sträuchern auf. Die weiteren angrenzenden Flächen stellen sich als Acker- und Grünlandflächen dar.

Das Flurstück 247 des Kompensationsflächenpools „Reheck II“ (Flächengröße: 14.944 m²) befindet sich westlich des Flurstücks 252 und grenzt sowohl an dieses als auch an den nördlich verlaufende Mecklenburgsdamm an. Die Fläche selbst stellt sich ebenso wie die vorgegangenen Flurstücke als Grünfläche dar. Vereinzelt stocken Bäume an den Flurgrenzen. Weitere angrenzende Flächen stellen sich als Acker- und Grünlandflächen dar.



Abb. 5: Lageplan der vier Kompensationsflächen der zwei Flächenpools „Reheck I, Ergänzung“ und „Reheck II“

Als Kompensationsmaßnahme ist auf den Flächen die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehen. Die Eignung der Flächen (Werteinheit der Ausgangsflächen) und der durchzuführenden Maßnahmen wurden durch die untere Naturschutzbehörde (Amt für Natur- und Umweltschutz des Landkreises Cloppenburg) geprüft und bestätigt. Die Durchführung der Maßnahmen wird durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverband rechtlich abgesichert.

Die Kompensationsfläche, auf der die Entwicklung einer Wallhecke vorgesehen ist, befindet sich ca. 19 km nordwestlich des Plangebietes. Die Siedlung Molbergen liegt ca. 4 km südöstlich der Fläche und die Siedlung Grönheim ca. 1,5 km südlich. Die Fläche grenzt südöstlich an die Straße Grönheimer Feld. Die Wallhecke soll in zwei Teilen nordöstlich und südwestlich der Hofstelle (Grönheimer Feld Nr. 5 und 7) an der Flurstücksgrenze parallel zur Straße gepflanzt werden. Insgesamt werden 52 m Wallhecke neu angelegt, was einem Kompensationsfaktor von 1 : 2 entspricht.

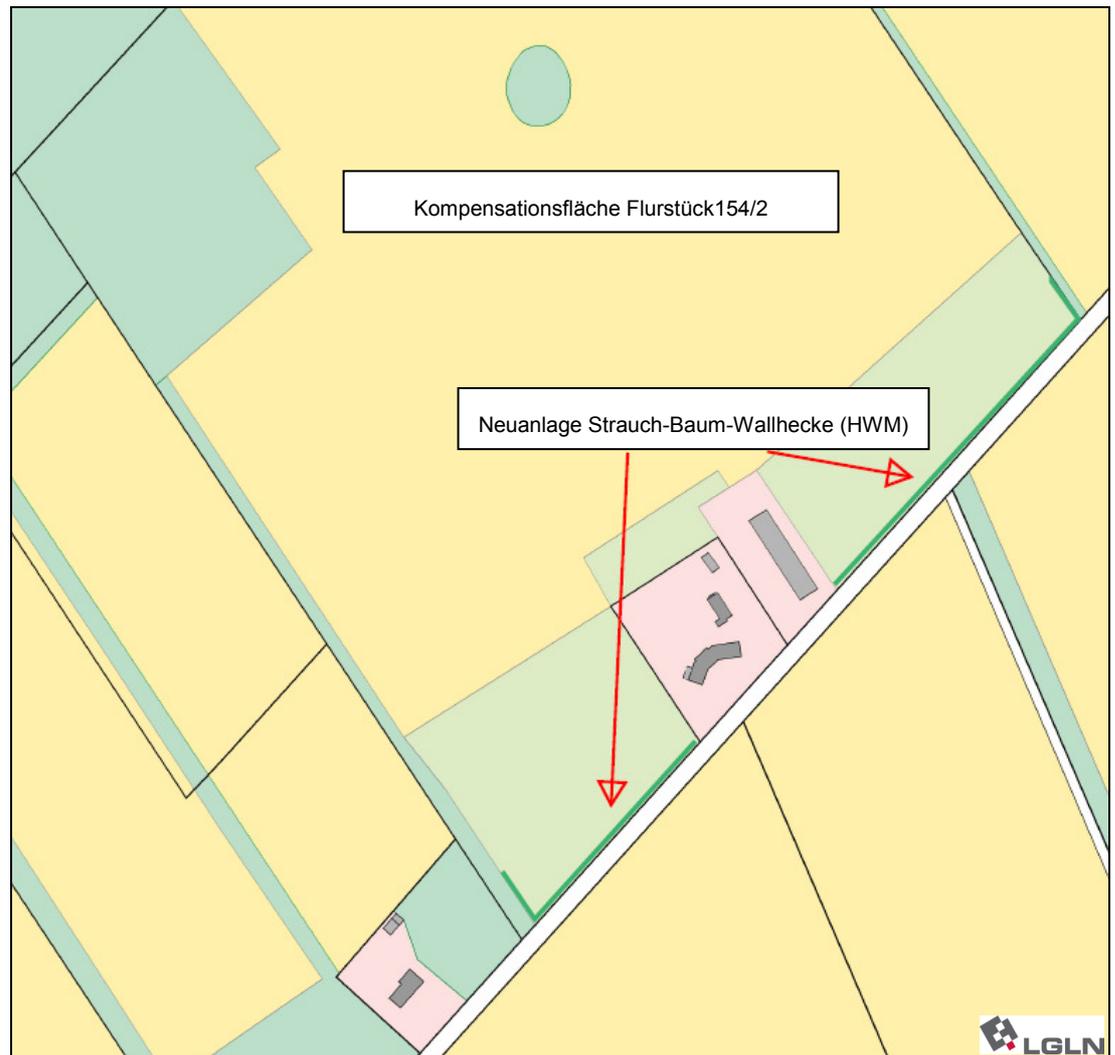


Abb. 6: Lageplan der Kompensationsfläche für die Neuanlage der Strauch-Baum-Wallhecke

Mit Durchführung der Kompensationsmaßnahme der Neuanlage einer Wallhecke wird die bisherige Grünstruktur mit der Pflanzung geeigneter standortheimischer Baum- und Straucharten als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufgewertet. Zudem wird eine traditionelle Grünstruktur in das Landschaftsbild eingefügt. Die Eignung der Fläche (Werteinheit der Ausgangsfläche) und der durchzuführenden Maßnahmen wurden durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg geprüft. Die Durchführung der Maßnahmen wird durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverband rechtlich abgesichert.

Bilanzierung nach der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Mit den beschriebenen externen Kompensationsmaßnahmen kann insgesamt eine Kompensationsleistung von bis zu 27.784 WE realisiert werden. Mit Durchführung der genannten Ausgleichsmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes somit vollständig kompensiert werden.

13. BESONDERER ARTENSCHUTZ

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der faunistischen Fachbeiträge (vgl. Anhang IV, Kap. 7.3 und Anhang V, Kap. 8.2). Sie kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG [bezogen auf die Artengruppen Brutvögel und Amphibien] ergab, dass die Verbotstatbestände unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt sind. In Bezug auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/ Wintermonate in dem Zeitraum von Oktober bis Februar; die Baufeldfreimachung sollte ebenfalls in dieser Jahreszeit vorgenommen werden.“

Nach Aussagen des faunistischen Fachbeitrags (vgl. Anhang V) werden weder Laichgewässer noch Sommerlebensräume oder Winterhabitate von Luchen überplant und es sind auch keine bekannten Wanderkorridore von Amphibien durch das Bauvorhaben betroffen. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg hat jedoch zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine Durchlässigkeit der geplanten Verrohrung der Emsteker Brake für Amphibien gefordert. Dieser Forderung wird nachgekommen (vgl. Kap. 11.3).

Hinsichtlich der Überprüfung des Tötungsverbotes in Bezug auf die vorkommenden Fledermausarten ist insbesondere für die Zwergfledermaus eine artenschutzrelevante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus möglich. Tötungen von Individuen sind nicht sicher auszuschließen, da weder das Verkehrsaufkommen in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung, noch die Fahrgeschwindigkeit in den betreffenden Abschnitten zum derzeitigen Zeitpunkt bekannt sind. Um hier artenschutzrelevante Daten zu erhalten und damit eine Aussage über das tatsächliche Kollisionsrisiko machen zu können, muss nach dem Ausbau der Straße ein Monitoring mit Totfundsuche durchgeführt werden.

Baubedingte Tötungen von Individuen sind bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen, endoskopische Kontrolle der Baumhöhlen, sowie eine Baumfällbegleitung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten. Der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken löst kein Verbotstatbestand aus, da entsprechende Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Unter Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen ist ein Verbotstatbestand nicht gegeben (vgl. Anhang IV, Kap. 8.2).

Hinsichtlich des Zerstörungsverbotes von Fledermausleben- und -ruhestätten besagt der Fachbeitrag:

„Sämtliche Quartiere der nachgewiesenen Arten befinden sich außerhalb der Trasse für die geplante Entlastungsstraße. Von der erforderlichen Rodung von Gehölzen im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens sind folglich keine nachgewiesenen Quartiere der genannten Arten betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren kann dennoch nicht aus-

geschlossen werden, da Fledermäuse ihre Quartiere häufig wechseln. Sollte sich während der endoskopischen Untersuchung eine Quartiernutzung nachweisen lassen, ist der Verlust entsprechend zu kompensieren (...). Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten wird nicht erwartet.“ (vgl. Anhang IV, Kap. 8.2).

Unter Einhaltung der benannten Vermeidungsmaßnahmen ist der Verbotstatbestand nicht gegeben.

Hinsichtlich des Störungsverbotes heißt es im Fachbeitrag:

„Während der Bauarbeiten werden akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst, die aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sowie der nicht im Trassenbereich liegenden Quartiere unerheblich sind.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.“

14. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Trassenführung der Ortsentlastungsstraße wurde bereits auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms sowie des Flächennutzungsplanes festgelegt. Eine grundlegende Alternativenprüfung hat somit bereits auf den übergeordneten Planungsebenen stattgefunden. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist lediglich noch eine Konkretisierung der Trasse im Bereich des durch den Flächennutzungsplan vorgegebenen „Korridor“ möglich. Diese Konkretisierung wurde durch das Ingenieurbüro Horst Prante vorgenommen, das von der Gemeinde mit der Straßenplanung beauftragt wurde. Bei dieser Konkretisierung wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung, um die Immissionen im Bereich der Wohnbebauung möglichst gering zu halten
- Kurze Streckenführung, um die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten
- Verlauf soweit möglich entlang oder in der Nähe von landwirtschaftlichen Wegen, um die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen gering zu halten.
- Straßenrechtliche Vorgaben zur Streckenführung
- Anschluss an die im Bebauungsplan Nr. 110 festgesetzte Straße
- Anschluss an die Landesstraße 836 durch einen Kreisverkehr, um den Knotenpunkt langfristig leistungsfähig auszugestalten
- Berücksichtigung der Querschnittsgestaltungsempfehlungen des Büros Zacharias Verkehrsplanung (vgl. Anhang I)
- Erforderliche Anschlüsse an die Straßen Wiesenstraße und Hesselfelder Straße
- Anschluss der Kläranlage an die Ortsentlastungsstraße, um weiterhin eine Erschließung der Kläranlage sicherzustellen

Schlussendlich wurde der nunmehr festgesetzte Trassenverlauf deshalb gewählt, weil er unter Einbeziehung aller Aspekte, unter besonderer Gewichtung des Schutzes der Anwohner, die optimale Variante darstellt.

15. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

15.1.1 Zusammenschau der verwendeten Untersuchungsverfahren

Für die Einstufung der vorhandenen Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2011) verwendet. Die zugeordneten Wertfaktoren richten sich nach dem Osnabrücker Modell von 2009.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Schutzgebiete und -objekte, sonstige Kultur- und Sachgüter und biologische Vielfalt wurde auf allgemein zu-

gängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg, den Landschaftsplan der Gemeinde Emstek, die Umweltkarten Niedersachsen sowie die faunistischen Fachbeiträge zurückgegriffen. Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser wurden die Angaben der digitalen Bodenkarte Niedersachsen und die Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) zu Grunde gelegt. Die schalltechnische Untersuchung wurde zudem bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch herangezogen.

Aufgrund der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung, wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Situation von Natur und Landschaft ausreichend genau dargestellt und bewertet werden konnte.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes lehnt sich an die "Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (W. BREUER) an, die Bilanzierung der Eingriffe erfolgte auf Grundlage des so genannten Osnabrücker Modells von 2009.

15.1.2 Hinweise zu Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der dem Umweltbericht zu Grunde gelegten Angaben sind insofern Probleme aufgetreten, als dass für die Einschätzung des Kollisionsrisikos für die Fledermäuse durch den künftigen Straßenverkehr keine ausreichenden Informationen vorliegen. Derzeit sind weder das Verkehrsaufkommen in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung, noch die Fahrgeschwindigkeit in den betreffenden Abschnitten bekannt. Um diesbezüglich artenschutzrelevante Daten zu erhalten und damit eine Aussage über das tatsächliche Kollisionsrisiko machen zu können, muss nach dem Ausbau der Straße ein Monitoring mit Totfundsuche durchgeführt werden.

15.1.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der Planumsetzung, betreffend die erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB, erfolgt durch die Gemeinde.

Zu diesem Zwecke erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Begehung des Plangebietes sowie der externen Kompensationsflächen durch zuständige Behördenvertreter der Gemeinde. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus. Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Darüber hinaus ist gemäß der Angaben in Kap. 11.3 das Fledermaus-Monitoring mit Totfundsuche durchzuführen.

Des Weiteren wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB verwiesen.

16. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Emstek plant den Bau einer Ortsentlastungsstraße. Vorerst soll der erste Bauabschnitt westlich der Ortschaft zwischen der Landesstraße 836 (Alte Bundesstraße) und der Kreisstraße 178 (Halener Straße) umgesetzt werden. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 erforderlich.

In Folge des Straßenbaus kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt sowie Schutzgebiete und -objekte. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die zusätzlichen Versiegelungen im Bereich der Fahrbahn und des geplanten Radweges, die Abgrabungen im Bereich der Regenrückhaltebecken und Gräben sowie die Verlegung der Emsteker Brake.

In Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Biologische Vielfalt ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme von Biototypen mit einer allgemeinen bis hoher Bedeutung als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen. Das Landschaftsbild wird durch die verursachte Zerschneidung sowie den künftigen Verkehr erheblich überprägt. Des Weiteren ist die Beseitigung eines Abschnittes einer geschützten Wallhecke erforderlich, so dass sich auch erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Schutzgebiet und -objekte ergeben.

Insgesamt kann mit den Ersatzmaßnahmen eine vollständige Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen herbeigeführt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können zudem vermieden werden. Der Durchführung der Straßenbaumaßnahme kann daher aus landespflegerischer Sicht zugestimmt werden.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Emstek ausgearbeitet:

Bremen, den 13.05.2016 / 11.09.2017 / 30.01.2018 / 11.06.2018 / 22.08.2018

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

.....
Dipl.-Ing. D. Renneke

Emstek, den

.....
(Michael Fischer)
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am in Form einer Bürgerversammlung statt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis
4. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Emstek, den

.....
(Michael Fischer)
Bürgermeister

Anhang I Verkehrsuntersuchung – Trassenvarianten in der Gemeinde Emstek (Aktualisierung West- und Nordumfahrung) (Zacharias Verkehrsplanungen, Stand August 2015)

Anhang II Schalltechnisches Gutachten zum Neubau einer Entlastungsstraße (1. Bauabschnitt) der Gemeinde Emstek (itap GmbH, Stand September 2015)

Anhang III Fachbeitrag „Biotypen“ zu der Entlastungsstraße im Nordwesten von Emstek
(Ökoplan, Stand Januar 2016)

Anhang IV Faunistischer Fachbeitrag „Fledermäuse“ zu der Entlastungsstraße im Nord-
westen von Emstek (Ökoplan, Stand Januar 2016)

Anhang V Faunistischer Fachbeitrag „Brutvögel“ und „Lurche“ zu der Entlastungsstraße im
Nordwesten von Emstek (Ökoplan, Stand Januar 2016)

Anhang VI Vorentwurf der Regelquerschnitte (Ingenieurbüro Horst Prante, Stand April 2016)